

Bankenregulierung: Spekulationen über Basel IV-Reform

Nachricht vom 28.03.2014

Kaum sind die Regelungen aus Basel III auf europäischer Ebene in Kraft getreten, spekulieren Experten bereits über Basel IV. Anlass dazu geben mehrere Diskussions- und Konsultationspapiere, die der Baseler Ausschuss seit Ende des letzten Jahres veröffentlicht hat. Ziel der Untersuchungen ist die Vereinfachung und bessere Vergleichbarkeit des Baseler Regelwerks.

Seit seiner Verabschiedung Ende 2010 stößt Basel III auf heftige Kritik: Während einerseits deutlich härtere Eigenkapitalregeln gefordert werden, halten andererseits viele Banken und auch ihre Aufseher die neuen Regeln für zu kompliziert. Bedenken werden insbesondere hinsichtlich der Komplexität und Vergleichbarkeit bankinterner Risikomodellierungen und der Verlässlichkeit der damit ermittelten risikogewichteten Aktiva (RWA) geäußert. Damit einher geht auch die zunehmende Forderung nach einer grundlegenden Vereinfachung von aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Laut einer aktuellen Veröffentlichung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG gewinnt eine möglicherweise anstehende Basel IV-Reform damit an Kontur. Nicht nur der Baseler Ausschuss, sondern auch nationale und internationale Regulatoren und Aufsichtsbehörden würden derzeit an Themen arbeiten, die entweder als Erweiterungen von oder als Antworten auf Basel III bewertet werden können. Die Auseinandersetzungen mit den Schwachstellen von Basel III laufe im Kern auf eine höhere Bedeutung der nicht risikogewichteten Kapitalvorschriften, zum Beispiel einer Leverage Ratio, hinaus. Wichtige Hinweise liefere dabei insbesondere das Konsultationspapier *The regulatory framework: balancing risk sensitivity, simplicity and comparability* des Baseler Ausschusses. Das Papier plädiert für ein besseres Gleichgewicht zwischen weiterhin benötigter Risikosensitivität, Einfachheit von Standards und Vergleichbarkeit von bereitgestellten Informationen, formuliert deutliche Zweifel an internen Modellen und will der risikosensitiven Quantifizierung für regulatorische Zwecke zugunsten einer Stärkung und Verfeinerung der Leverage Ratio zukünftig enger Regeln setzen.

KPMG-Partner Klaus Ott äußert Bedenken in Bezug auf die Ergebnisse des Basler Diskussionspapiers. Ein allzu voreiliges Streben nach Vereinfachung und ein übersteigertes Vertrauen in standardisierte Risikogewichte könne unbeabsichtigte Konsequenzen nach sich ziehen: Eine Stärkung der Leverage Ratio liefere möglicherweise Anreize, riskantere Geschäfte einzugehen, da sich durch die Leverage Ratio die Kosten für ein Portfolio von Aktiva mit geringem Risikogewicht signifikant erhöhen. Die Abwertung interner Modelle könnte zudem dazu führen, notwendige Anreize zur Verbesserung des Risikomanagements in Kreditinstituten zu schwächen.

Mit den am 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Aufsichtsstandards aus Basel III werden deutlich höhere Anforderungen an die Liquidität und Eigenkapitaldeckung von Kreditinstituten gestellt. Die von der EU geforderten höheren Eigenkapital- und Finanzreserven sollen Banken von risikoreichen Geschäften abhalten und den Steuerzahler vor erneuten Rettungsaktionen schützen. Seit Anfang dieses Jahres findet das unter CRD IV/CRR bekannte Regulierungspaket zur Umsetzung von Basel III (bestehend aus der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) und der Richtlinie 2013/36/EU (CRD IV) in der Europäischen Union Anwendung.

Weitere Informationen: <http://www.kpmg.com/DE/de/Documents/BaselIV-FinancialServices-KPMG.pdf> sowie <http://www.bis.org/publ/bcbs258.pdf> zudem <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:176:0001:0337:DE:PDF> und <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:176:0338:0436:EN:PDF>

Compliance international: Südkoreanische Finanzaufsicht erklärt Mis-Selling zum Topthema 2014

Nachricht vom 26.03.2014

Weil sich südkoreanische Investoren und Verbraucher zu häufig für Finanzprodukte entschieden, die riskanter seien als deren tatsächliche Risikobereitschaft es zuließe, soll nun überarbeiteter „Investment Profile Questionnaire“ für verbesserte Risikotransparenz sorgen, heißt es in einer aktuellen Erklärung des südkoreanischen Financial Supervisory Service (FSS).

Zur Stärkung des Verbraucherschutzes, greift die FSS die auch in Europa bereits vielseitig diskutierte Thematik auf, habe die Behörde die Prävention von Mis-Selling – also Verkaufserfolgen, die auf Basis von Fehlinterpretationen bei der Investmententscheidung basieren – an die Spitze der Agenda für 2014 gestellt. Insbesondere möchte die FSS künftig mehr Einfluss auf die Art und Weise nehmen, wie High-Risk-Investments beworben werden und wie Investoren dabei unterstützt werden können, sich nur für Investments zu entscheiden, die ihrer tatsächlichen Risikoneigung gerecht werden.

Dies solle durch ein Bündel konkreter Maßnahmen erreicht werden, durch verschärzte Kontrollen der Behörde, Testkäufer und Außenprüfungen in Banken. Gleichzeitig sollen Führungskräfte und Filialleiter in die Pflicht genommen werden, indem sie zu jeweils persönlicher Genehmigung hoch-riskanter Investmentangebote verpflichtet werden sollen. Auch die Investoren selbst sollen bei entsprechend klassifizierten High-Risk-Investments künftig mit persönlicher Unterschrift bezeugen, sich über Risiken im Klaren zu sein.

Als nächsten Schritt stellt die Behörde die Revision eines „Investment Profile Questionnaire“ in Aussicht, der Klarheit darin bringen solle, nach welchen Kriterien sich Risikobereitschaft von Investoren ableitet und reflektiert wird. Auch Klassifikations-Kategorien und die Terminologien für entsprechende Anlagen und Grade der Risikoneigung sollen mit dem Ziel einer Standardisierung und Minimierung von Fehlinterpretationen geprüft und neu entwickelt werden.

Die (englischsprachige) Meldung im Wortlaut finden Sie auf den internationalen Seiten der FSS <http://english.fss.or.kr/fss/en/media/release/view.jsp?bbsid=1289277491315&idx=1394427370302>

Der Untersekretär des US Finanzministeriums für Terrorismus und Finanzintelligenz David S. Cohen äußert sich zu Geldwässcherisiken von virtuellen Währungen

Nachricht vom 25.03.2014

Aus seiner Stellungnahme wird klar, dass Anbieter von virtuellen Währungen, die

sich an die rechtlichen Vorgaben halten, keine Restriktionen seiner Behörde zu befürchten haben. Es gehe dem Finanzministerium vielmehr darum, durch intelligente gesetzliche Rahmenbedingungen die Innovation der Finanzmärkte zu fördern und gleichzeitig Transparenz im Bereich der Cyber-Währung zu gewährleisten. Deswegen erwartet die Behörde von US Finanzinstituten den Einsatz von robusten Sorgfaltspflichtprozessen und internen Kontrollen. Durch diese sollen die spezifischen Verschleierungsrisiken, die durch die virtuellen Währungen entstehen offenbart und die Transaktionen ihrer Kunden zu besser verstanden werden. Zudem sollen die Finanzinstitute den Strafverfolgungsbehörden prompt jeden Missbrauch melden. Cyber-Währungen stellen eine besondere Geldwäschegefährdung dar und werden als Zahlungsmittel von Kriminellen und Terroristen genutzt, da sie unverzüglich, preiswert und anonym genutzt werden können.

Anna Rode, [Compliance Puls – Der US-Compliance Tracker](#) (www.compliancepuls.com)

BaFin formuliert „Erwartungen der Bankaufsicht an die Interne Revision“

Nachricht vom 24.03.2014

In einer aktuellen Märzpublikation stellt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Leistungen der und Erwartungen an die IR aus Perspektive der Bankenaufsicht heraus. Die Interne Revision sei ein wichtiger Baustein des Risikomanagements von Banken. Entsprechend hoch seien die Erwartungen, die die Bankenaufsicht an sie richte.

Der allgemeine rechtliche Rahmen für diese Erwartungen, heißt es in dem aktuellen Fachartikel, habe sich über die Jahre stark verändert. So sei die Corporate Governance durch verschiedene Anpassungen des Gesellschaftsrechts immer wieder gestärkt worden, beispielsweise angefangen mit dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG). Auch der DCGK (Deutscher Corporate Governance Kodex) sei inzwischen durch das Transparenz- und Publizitätsgesetz im Gesellschaftsrecht

verankert worden und nunmehr auch bereits mehrfach fortentwickelt worden.

Auf die Ausführung der rechtlichen Verankerung der Aufgaben und die Stellung der Internen Revision für Kreditinstitute in den MaRisk folgt deren Konkretisierung anhand ausgewählter Beispiele und Themenblöcke wie der mathematischen Modellierung zur Risikoquantifizierung und deren Prüfung. Im Anschluss werden Betrachtungen zum Aspekt Flexibilität und dem Umgang mit sich laufend wandelnden Rahmenbedingungen erläutert, zur der Rolle der Revision für interne Kommunikation und gegenüber anderen Handlungs- und Verantwortungsbereichen wie Vorstand oder Aufsichtsrat.

Den aktuellen Fachbeitrag im genauen Wortlaut können Sie auf den Seiten der [BaFin](#) abrufen. http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2014/fa_bj_1403_interne_revision.html

Bank of England / PRA: Claw-back von Boni bei Compliance-Verstößen

Nachricht vom 19.03.2014

In einem neuen Vorstoß zum Umgang mit Fehlverhalten durch eigene Mitarbeiter schlägt die Bank of England rückwirkendes „Claw-back“ vor, das heißt konkreter die Möglichkeit, bis zu 6 Jahren nach Auszahlung bereits übertragene Boni zurückzunehmen zu können. Alle unter der PRA zugelassenen Banken sollen die Möglichkeit bekommen, entsprechende Vertragsgestaltungen einzuführen.

Die Bedingungen, unter welchen bereits übertragene Entgelte rückverlangt werden könnten seien dann diskutabel, wenn

- ▶ ausreichend Evidenz zu Fehlverhalten oder erheblichen Fehlern durch Mitarbeiter bestehe,
- ▶ das Unternehmen oder die betroffene Abteilung unter einem erheblich finanziellen Einbruch leide,
- ▶ sich das Unternehmen oder die betroffene Abteilung mit erheblichem Risikomanagement- Versagen konfrontiert sieht.

Analog zu Regeln für die Malus-Zahlungen, sollte Clawback dabei nicht auf Mitarbeiter beschränkt bleiben, die unmittelbar für eine Pflichtverletzung verantwortlich gemacht werden könnten. So sollte dem

Vorschlag der BoE nach in Fällen erheblicher Fehler durch Risikomanagement oder Unternehmensführung die Rückforderungsmöglichkeit auch auf solche Mitarbeiter angewandt werden können,

- ▶ von denen man hätte erwarten können, dass sie Fehlverhalten oder -föhrung zum entsprechenden Zeitpunkt hätten feststellen müssen, oder aber notwendige Maßnahmen zur adäquaten Identifizierung, Bewertung, Dokumentation, Vermeidung oder Verhinderung vermissen ließen,
- ▶ die im Rahmen ihrer betrieblichen Rolle oder Position indirekt für Fehlverhalten oder -föhrung verantwortlich gemacht werden können, z.B. auch strategieverantwortliche Entscheidungsträger.

Die vorgestellten neuen Regeln würden, heißt es in der Erklärung der BoE, seien für den 1. Januar 2015 anvisiert. Man habe eine Verpflichtung, wird der Vorsitzende der PRA Andrew Bailey zitiert, die Sicherheit und Gesundheit der Unternehmen, die wir beaufsichtigen, zu schützen. Die jetzt diskutierten Vorschläge könnten dabei als klares Signal an alle Mitarbeiter senden, was von ihnen erwartet wird und mit welchen Konsequenzen sie bei Fehlverhalten rechnen müssen.

Die aktuelle Erklärung im Wortlaut und das Consultation Paper können Sie abrufen unter: <http://www.bankofengland.co.uk/publications/Pages/news/2014/053.aspx>

IDW veröffentlicht Eingabe zum BMF-Referentenentwurf für ein FinMarktAnpG

Nachricht vom 17.03.2014

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) veröffentlicht aktuell seine gerade abgegebene Eingabe zum Referentenentwurf des BMF für ein „Gesetz zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes“ (FinMarktAnpG). Der Gesetzentwurf selbst solle im Nachgang zu europaweiten Regelungsvorhaben (insbesondere CRD-IV-Umsetzungsgesetz, AIFM-Umsetzungsgesetz) Korrekturen und europarechtlich notwendige Anpassungen vornehmen.

Die vorgesehenen Änderungen seien grundsätzlich zu begrüßen, heißt es im aktuellen IDW-Schreiben, doch rege man

an, den Referentenentwurf dazu zu nutzen, über die bereits thematisierten Klarstellungen hinaus weitere redaktionelle Anpassungen und Konkretisierungen vorzunehmen. Die sich anschließenden Stellungnahmen des IDW betreffen insbesondere Änderungsvorschläge des Entwurfs zu Passagen bzgl. des neuen KAGB, doch auch zu KWG und VAG.

Abschließend, heißt es, plädiere man dafür, den Referentenentwurf auch dahingehend zu nutzen, um eine Änderung bzw. Ergänzung des Genossenschaftsgesetzes (insb. betreffend Energiegenossenschaften) vorzunehmen, die im Zusammenhang mit den geänderten aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen stehe.

Insgesamt handelt sich bislang bei dem Referentenentwurf um einen Entwurf für ein Mantelgesetz, mit dem bereits eine ganze Reihe von gesetzlichen Regeln geändert werden sollen: Das Kreditwesengesetz (KWG), das Kapitalanlagen Gesetzbuch (KAGB), die Abgabenordnung (AO), das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG), das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch (EGHGB), das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG), das Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz (FKAG), das Geldwäschegesetz (GwG), das Pfandbriefgesetz (PfandBG) sowie das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG).

Das Meldung des IDW im Wortlaut und das aktuelle IDW-Schreiben finden Sie unter: <http://www.idw.de/idw/portal/d637682/index.jsp>
Dort können Sie auch den aktuellen Referentenentwurf des BMF zum FinMarktAnpG abrufen.

Verordnungsentwurf über neue EU-Datenschutzgesetze passiert das Europäische Parlament

Nachricht vom 13.03.2014

Das Europäische Parlament hat in erster Lesung mit großer Mehrheit dem Verordnungsentwurf, welcher künftig den Großteil der Verarbeitung personenbezogener Daten in der EU im öffentlichen und privaten Sektor abdecken soll, in erster Lesung zugestimmt. Mit der Absicht einer Generalüberholung der EU-Datenschutzgesetze haben die Abgeordneten am 12.3. den Schutz persönli-

cher Daten von EU-Bürgern, die in Drittländer übermittelt werden, damit gestärkt, heißt es in der aktuellen Pressemeldung des EP.

Die neuen Vorschriften, so das erklärte Ziel, sollen den Menschen mehr Kontrolle über ihre persönlichen Daten geben. Auch würde sichergestellt, dass die gleichen Regeln in allen EU-Mitgliedstaaten gelten, wodurch es für Unternehmen einfacher werde, grenzüberschreitend zu arbeiten. Gleichzeitig seien auch die Geldbußen für Unternehmen erhöht worden, die die Regeln brechen: Auf bis zu 100 Millionen Euro oder 5 % des weltweiten Umsatzes. Hauptgrund für die dringend nötige Aktualisierung der EU-Datenschutzgesetze sei Fortschritt der Informationstechnologien, der Globalisierung und der zunehmenden Nutzung von personenbezogenen Daten für Zwecke der Strafverfolgung Schritt zu halten.

Um EU-Bürger besser gegen Überwachungsmaßnahmen zu schützen, so der Plan, sollen Unternehmen (z.B. eine Suchmaschine, ein soziales Netzwerk oder ein Cloud-Storage-Serviceprovider) künftig verpflichtet werden, eine vorherige Genehmigung einer nationalen Datenschutzbehörde einzuholen, um persönliche Daten eines EU-Bürgers einem Drittland zu übermitteln. Die Firma müsse auch die betreffende Person über den Antrag informieren.

Auch Online-Daten sollen besser geschützt werden, beispielsweise durch das Recht, persönliche Daten löschen zu lassen, durch neue Anforderungen an sog. Profiling sowie die Forderung, sich bei der Erklärung von Datenschutzregelungen klarer und einfacher Sprache zu bedienen. Jeder Internetserviceprovider, der personenbezogene Daten verarbeiten will, müsse die frei erteilte, gut informierte und ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person erhalten.

Das Datenschutzpaket bestehe insgesamt aus einer allgemeinen Verordnung, die den Großteil der Verarbeitung personenbezogener Daten in der EU im öffentlichen und privaten Sektor abdeckt, und einer Richtlinie, die persönliche Daten abdeckt, die verarbeitet werden, um Straftaten zu verhindern, zu untersuchen oder zu verfolgen, oder um strafrechtliche Sanktionen durchzusetzen.

Ersterer wurde mit großer Mehrheit zugestimmt (621 Stimmen, 10 Gegenstimmen, 22 Enthaltungen), der Entwurf der

Richtlinie erreichte hingegen nur eine knappe Mehrheit (371, 276, 30).

Die Meldung im Wortlaut können Sie abrufen unter: <http://www.europarl.europa.eu/news/de/news-room/content/20140307IPR38204/html/Parlament-versch%C3%A4rft-Regeln-zum-Schutz-pers%C3%B6nlicher-Daten-im-digitalen-Zeitalter>

Geldwäsche (AMLD): Neues EU-Register soll mehr Transparenz schaffen

Nachricht vom 12.03.2014

Mit dem Ziel, mehr Transparenz über wirtschaftliche Eigentümer europäischer Unternehmen und Trusts zu schaffen, hat das Europäische Parlament am 11. März in Straßburg einer Verschärfung der EU-Geldwäscheregeln in erster Lesung zugestimmt.

Eine Schlüsselkomponente der geplanten Änderungen ist dabei die Einführung eines EU-weiten Registers, das es Straf- und Steuerverfolgungsbehörden, aber auch der Öffentlichkeit künftig erleichtern solle, tatsächlich Begünstigte und Eigentümerstrukturen jeder Wirtschaftseinheit nach europäischem Recht besser identifizierbar zu machen. Ein solches öffentliches Register, heißt es in einer Pressemeldung des EP zur aktuellen Entscheidung, würde Informationen über wirtschaftliche Eigentümer aller gesetzlichen Arrangements aufführen, von Unternehmen, Stiftungen, Holdings und Investmenttrusts. Dabei seien die Register EU-weit vernetzt und auch öffentlich über eine einfache Online-Anmeldung von jedem Bürger abrufbar. Vorkehrungen zum Datenschutz und zur Sicherstellung, dass nur Mindestangaben notwendiger Information im Register gespeichert werden, seien ebenfalls berücksichtigt worden.

Auch Banken und weitere Akteure in der Pflicht

Die vorgeschlagenen Regeln (AMLD – „Anti Money Laundering Directive“) verlangen jedoch auch erhöhte Wachsamkeit von Banken, Kreditinstituten, Wirtschaftsprüfern, Rechtsanwälten, Steuerberatern und vielen weiteren Akteuren bezüglich fraglicher Geschäftsgesabaren ihrer Kunden und Mandanten.

Auch politisch herausgehobene Akteure wie Staats- und Regierungschefs, Regierungsmitglieder, Richter und Staatsanwälte der obersten Gerichte, und Parlamentsabgeordnete sollen künftig unter stärkere Beobachtung kommen, wenn sie risikoreiche Geschäfte tätigen. So sollen künftig zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden können, um beispielsweise die Herkunft eines Vermögens oder von sonstigen Geldern zu ermitteln.

Unter anderem, um die bisherige Arbeit soweit abzusichern und dem kommenden Parlament zu übergeben, ohne dass die künftigen Parlamentsmitglieder wieder von Null anfangen müssten, sei über den Gesetzesentwurf schon jetzt in erster Lesung abgestimmt worden.

Dem Vorschlag zur Änderung der Geldwässcherichtlinie wurde mit 643 Stimmen zugestimmt, 30 Gegenstimmen gab es und 12 Enthaltungen.

Die Meldung der Pressestelle des EP im Wortlaut finden Sie unter: <http://www.europarl.europa.eu/news/en/news-room/content/20140307IPR38110/html/Parliament-toughens-up-anti-money-laundering-rules>

BITKOM-Studie zu IT-Sicherheit: Fast ein Drittel der Unternehmen verzeichnet Cyberangriffe

Nachricht vom 12.03.2014

Nahezu jedes dritte Unternehmen in Deutschland habe in den vergangenen zwei Jahren Angriffe auf seine IT-Systeme verzeichnet, berichtet der Branchenverband der deutschen Informations- und Telekommunikationsbranche in ihrer aktuellen Pressemeldung zur CeBIT in Hannover.

Dies sei das Ergebnis einer repräsentativen Befragung von 403 Unternehmen im Auftrag des Verbands. 58 Prozent der betroffenen Unternehmen hätten demnach berichtet, dass die Angriffe vor Ort erfolgten und beispielsweise gezielt Daten gestohlen oder Schadprogramme per USB-Stick eingeschleust würden. Wiederum nur 30 Prozent der Unternehmen berichteten, dass die Angriffe über das Internet erfolgt seien.

„Cyberattacken können zum Verlust von Geschäftsgeheimnissen führen und gefährden die Arbeitsfähigkeit eines Unternehmens“, zitiert die aktuelle Pressemeldung ein Statement von BITKOM-Prä-

sident Prof. Dieter Kempf auf der CeBIT in Hannover. Man gehe zudem von einer hohen Dunkelziffer aus, da Daten häufig unbemerkt abfließen oder kompromittiert würden.

Laut der Umfrage habe sich das Bewusstsein für IT-Sicherheit infolge der NSA-Affäre erhöht. Fast drei Viertel der Unternehmen sähen Angriffe auf ihre Computer und Datennetze durch Cyberkriminelle oder ausländische Geheimdienste als reale Gefahr. Bei einer vergleichbaren BITKOM-Umfrage im Jahr 2012 waren es noch 63 Prozent.

„Die gute Nachricht zur NSA-Affäre“, resümiert Kempf der Meldung zufolge, laute, dass die Wirtschaft das Thema IT-Sicherheit nun ernst nehme und entsprechend investiere. So seien der Erhebung zufolge zu jeweils hohen Anteilen der befragten Unternehmen beispielsweise IT-Sicherheitsmaßnahmen verstärkt worden oder Mitarbeiter besser geschult worden. Zwei Drittel der Unternehmen hätten auch organisatorische Verbesserungen unternommen. Ein Drittel habe ihre Ausgaben für IT-Sicherheit erhöht.

Neben der Forderung des Verbands an die Politik nach neuen Verhandlungen über internationale No-Spy-Abkommen und über entsprechende Vereinbarungen auch auf europäischer Ebene, sieht der Verband auch Handlungsbedarf in den Unternehmen selbst.

Für eine neue Sicherheitskultur in Unternehmen

Die Unternehmen müssten sich so aufstellen, dass sie in der Lage seien, ihre Organisation bestmöglich zu schützen. Das fange mit der Identifizierung sicherheitskritischer Daten an, reiche über die Sensibilisierung und Qualifizierung der Mitarbeiter durch Weiterbildungsmaßnahmen bis zur regelmäßigen Überprüfung aller technischen Maßnahmen.

Notwendig sei zudem eine neue Sicherheitskultur, die einen offenen Umgang mit dem Thema zulässt. Kaum ein Unternehmen wage es aktuell, wird Kempf zitiert, öffentlich über Sicherheitsprobleme zu sprechen. Die Angst vor einem Reputationsverlust sei groß.

Die Pressemeldung im Wortlaut können Sie abrufen unter: http://www.bitkom.org/de/presse/8477_78903.aspx
Dort finden Sie auch das Vortragstranskript von Prof. Kempfs Rede auf der CeBIT.

Offenlegung nicht-finanzialer Informationen:

EU Parlament und Rat haben sich über einen Vorschlag der Europäischen Kommission zur Verbesserung der Transparenz großer Unternehmen geeinigt

Nachricht vom 10.03.2014

Das Europäische Parlament und der Europäische Rat haben eine Einigung über die Änderung bestehender Rechnungslegungsvorschriften erzielt, um die Transparenz bestimmter großer Unternehmen in sozialen und ökologischen Fragen der Unternehmensführung zu verbessern. Diese Richtlinie ergänzt die Bilanzierungs-Richtlinien (Vierte und Siebte Rechnungslegungs-Richtlinien über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss, 78/660/EWG und 83/349/EWG).

Die betroffenen Unternehmen werden verpflichtet neben der Offenlegung von wirtschaftlichen Kennzahlen in ihren Management-Berichten auch Angaben zu den Strategien, Risiken und Ergebnissen in Bezug auf Umweltbelange, soziale und Mitarbeiterbezogene Aspekte, die Achtung von Menschenrechten, Anti-Korruption und Fragen im Zusammenhang mit Bestechlichkeit und Diversity-Management (Vielfaltsmanagement) zu machen.

Unter die neuen Regelungen fallen große Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Angestellten – hauptsächlich börsennotierte Gesellschaften, aber auch nicht gelistete Finanzinstitute, Versicherungen und weitere Unternehmen, die aufgrund ihrer Unternehmensaktivitäten oder ihrer Größe von den Mitgliedstaaten ausgewählt werden. Die Europäische Kommission schätzt, dass etwa 6000 Unternehmen und Gesellschaften in der EU betroffen sein werden. Um den damit verbundenen Aufwand für die betroffenen Unternehmen gering zu halten, zielen die neuen Regelungen eher auf möglichst präzise und zweckdienliche Angaben einzelner Aspekte der Unternehmensaktivitäten und Umweltwirkungen ab, als auf vollwertige und detaillierte Berichte. Der Richtlinien-Entwurf macht darüber hinaus wenig Vorschriften, wie die Berichte zu erstellen sind. Über die Ausgestaltung und Auswahl der relevanten Aspekte können die Unternehmen weitgehend frei entscheiden. Die Europäische Kommission gibt allerdings die Empfehlungen

lung, europäische und nationale Berichterstattungsrichtlinien (wie den UN Global Compact, den Deutschen Nachhaltigkeitskodex oder ISO 26000) zu beachten. In dem Richtlinienentwurf ist zudem vorgesehen, dass die Europäische Kommission auch eigene Leitlinien erarbeitet, um die Veröffentlichung nichtfinanzialer Informationen durch die Unternehmen zu erleichtern. Dabei sollen bewährte Verfahren (best practice), internationale Entwicklungen und bestehende Initiativen innerhalb der EU berücksichtigt werden.

In Bezug auf das Diversity-Management werden große, börsennotierte Unternehmen darüber hinaus verpflichtet, Informationen über Indikatoren der unternehmerischen Vielfalt zu machen, wie Alter, Geschlecht und Ausbildung. Die Offenlegungspflicht ist darauf angelegt, die Zielsetzungen, die Integration und Ergebnisse des Vielfaltsmanagements der jeweiligen Unternehmen transparenter zu machen. Unternehmen, die kein Vielfaltsmanagement in die Unternehmensführung integrieren, müssen Angaben zu den Gründen machen. Dies entspricht auch den Vorgaben des europäischen Corporate Governance Framework.

Um Rechtskraft zu erlangen, muss der Vorschlag der Europäischen Kommission vom Europäischen Parlament verabschiedet und durch die Mitgliedsstaaten im Europäischen Rat angenommen werden. Es wird erwartet, dass im Rahmen der Plenarsitzung im April über die neuen Regelungen entschieden wird.

Weitere Informationen: [Europäische Kommission](http://europa.eu/rapid/press-release_STATEMENT-14-29_de.htm?locale=en)
http://europa.eu/rapid/press-release_STATEMENT-14-29_de.htm?locale=en

Versagendes IKS am Burgtheater: Ein öffentliches Schauspiel

Nachricht vom 06.03.2014

Ein ungewöhnliches Schauspiel lässt sich aktuell in Wien beobachten, an dessen dramatischem Höhepunkt nun ein am 27. Februar ausgefertigter, interner forensischer Untersuchungsbericht der KPMG zum öffentlichen Download bereitsteht. Die österreichische Sektion des Unternehmens war mit der Prüfung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen einer aktuellen Finanzaffäre betraut worden und berichtet insbesondere vom

mangelhaften internen Kontrollsyste an der „Burg“.

Im Zuge der schon auf die Burgtheater-Bilanz der Saison 2012/13 zurückgehen Affäre steht das österreichische Bundestheater bereits seit Monaten unter immenser öffentlicher Beobachtung. Für die komplette Veröffentlichung des aktuellen KPMG-Prüfberichts mit dem Titel „Projekt Sopran“ unter Berücksichtigung des Datenschutzes hatte sich laut aktuellen Medienberichten zuletzt der neue österreichische Kulturminister Josef Ostermayer ausgesprochen. Hintergrund der Untersuchung sind u.a. vermutete Unregelmäßigkeiten durch Malversationen und dolose Aktivitäten, die insgesamt für ein Defizit von 2,7 Millionen Euro verantwortlich gemacht werden. Wegen des Verdachts auf Urkunden-, Beweismittel- und Bilanzfälschung, Geldwäsche und Untreue, heißt es übereinstimmend in österreichischen Pressemeldungen, sei inzwischen auch die Staatsanwaltschaft eingeschaltet.

Hintergründe zur externen Prüfung und den Bericht zum Download finden Sie auf den Seiten des bundeseigenen Theaters unter: <http://www.bundestheater.at>

Weitere Informationen: <http://derstandard.at/1392686893033/Burgtheater-Fragen-zur-Mitverantwortung> und http://diepresse.com/home/kultur/news/1570766/Burgtheater_Kulturminister stellt-neun-Fragen-an-Rechnungshof

Geldwäsche: Transparency fordert Verschärfung entsprechender EU-Richtlinien

Nachricht vom 05.03.2014

Bezugnehmend auf die Ergebnisse eines aktuellen OECD-Berichts („OECD Responses to Illicit Financial Flows from Developing Countries – Challenges and Opportunities“) erwartet die Anti-Korruptions-Organisation auch für Deutschland ein entschlosseneres Vorgehen. Die ebenfalls geforderte Einführung eines Unternehmensstrafrechts hingegen bleibt nicht unumstritten.

In ihrem Bericht verweise die OECD auf die verheerenden Folgen von illegalen Finanzflüssen für Entwicklungs- und Schwellenländer, die Schätzungen zufolge die Mit-

tel aus öffentlicher Entwicklungshilfe und Investitionen weit übersteigen würden. Die Ergebnisse des Berichts seien am 26. Februar im Rahmen einer vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) organisierten Konferenz diskutiert worden.

„Einerseits müssen organisierte Kriminalität und Korruption in Entwicklungsländern effektiver bekämpft werden“, wird TI Deutschland-Vorsitzende Edda Müller in der Meldung zitiert. Andererseits müssten die OECD-Länder sowohl als Empfänger als auch als Absender von Geldtransfers wirkungsvollere Antworten finden, um illegale Finanzströme zu unterbinden.

Öffentliche Register ein überfälliger Schritt

Handlungsbedarf für Deutschland sehe Müller insbesondere im Bereich der Geldwäsche und verbindet damit zugleich die Forderung an die Bundesregierung, eine Verschärfung der Anti-Geldwäscherichtlinie auf EU-Ebene zu unterstützen. Die bislang nicht verpflichtende Offenlegung von wirtschaftlichen Eigentümern in allen Mitgliedstaaten sei in den bestehenden Vorschriften ein Schlupfloch. Öffentliche Register auf nationaler Ebene seien ein überfälliger Schritt.

Auch bei der Einführung eines Unternehmensstrafrechts sieht TI Deutschland Handlungsbedarf, sowie bei der Schließung rechtlicher Lücken bei der Geldwäscheregulierung im Nicht-Finanzsektor und bei gesetzlichen Regelungen zum Hinweisgeberschutz.

Einführung eines Unternehmensstrafrechts nicht unumstritten

Dabei bleibt die Einführung des Unternehmensstrafrechts, welche durch einen Vorstoß aus NRW vergangen Herbst (vgl. ZfC 4/13, S. 57) neuen Aufwind erhielt, nicht unumstritten. Erst Ende Januar wandten sich etwa BDI und BDA in einer gemeinsamen Stellungnahme gegen die Initiative. Aus Sicht der deutschen Wirtschaft, heißt es in der Erklärung des BDI, bestehe kein Bedarf für ein Unternehmens- bzw. Bandsstrafrecht. Rechtsverstöße, die aus Unternehmen heraus begangen werden, seien zwar selbstverständlich scharf zu ahnden. Die derzeitigen Regelungen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts

böten jedoch hinreichende Sanktionsmöglichkeiten. Auch liege es bereits aus Reputationsgründen im originären Eigeninteresse der Unternehmen, Zuwidderhandlungen gegen Strafgesetze zu vermeiden.

Weitere Informationen und die Meldung von Transparency im Wortlaut können Sie abrufen unter: http://www.transparency.de/2014-02-26_OECD-Bericht-zeigt.2463.0.html?&contUid=5574 sowie http://www.bdi.eu/download_content/RechtUndOeffentlichesAuftragswesen/BDI-BDA-Stellungnahme_Gesetzesentwurf_Unternehmensstrafrecht.pdf und <http://www.bdi.eu/18451.htm>

Reichweite des Vergeltungsschutzes beim Whistle-Blowing: die SEC äußert sich in einem Rechtsstreit

Nachricht vom 04.03.2014

Die US Finanzaufsichtsbehörde (SEC) hat in einem Rechtsstreit zwischen der Siemens AG und einem ehemaligen Compliance Officer der Siemens Healthcare China einen sog. „Amicus Brief“ eingereicht. Als eine in dem Berufungsverfahren unbeteiligte Partei nimmt sie Stellung zur Reichweite des Vergeltungsschutzes der Whistle-Blowing-Bestimmung, die in §922 Dodd-Frank Act kodiert ist. Teilweise wird die Meinung vertreten, dass der Arbeitnehmer die Missstände im Unternehmen extern an die SEC berichten müsste, um von dem gesetzlichen Vergeltungsschutz zu profitieren. Eine interne Berichterstattung sei nicht geeignet, den Vergeltungsschutz geltend zu machen. Die SEC macht hingegen klar, dass sie im hier vorliegenden Rechtsstreit den Kläger unterstützt, und der Vergeltungsschutz auch dann gelten solle, wenn der Informant die Gesetzesverletzung intern seinem Arbeitgeber und nicht der SEC berichtet.

Die SEC meint, dass es nicht darauf ankomme, ob die Missstände intern oder direkt an die SEC berichtet würden. Vielmehr spielten firmeninterne Whistle-Blowingsysteme eine zentrale Rolle bei der Einhaltung von Richtlinien und Gesetzen. Ein Zweistufensystem, bei dem diejenigen belohnt werden, die sich direkt an die SEC wenden, und diejenigen bestraft,

die intern auf den Missstand aufmerksam machen, sei nicht haltbar. Ein ehemaliger Arbeitnehmer der Siemens AG Healthcare behauptete, Siemens sei rechtswidrig gegen ihn vorgegangen, nachdem er intern auf korrupte Praktiken aufmerksam gemacht habe. Er behauptet deswegen beruflich zurückgestuft und schließlich 2011 entlassen worden zu sein. Nach seiner Entlassung hat er den Missstand direkt der SEC berichtet und ist gleichzeitig zivilrechtlich gegen seinen ehemaligen Arbeitgeber vorgegangen. Das US Bundesgericht in New York hat seine Klage im Oktober 2013 mit der Begründung zurückgewiesen, dass ihm der Vergeltungsschutz nicht zustehe. Gegen diese Entscheidung geht der Kläger nun in die Berufung. Die Siemens AG ist mit ADRs an der NYSE notiert.

Anna Rode, [Compliance Puls – Der US-Compliance Tracker](http://www.compliancepuls.com) (www.compliancepuls.com)

PwC-Studie: Global Economic Crime Survey 2014

Nachricht vom 03.03.2014

Mehr als ein Drittel aller Unternehmen weltweit (37 Prozent) sei im vergangenen Jahr einer Wirtschaftsstraffat zum Opfer gefallen, berichtet PwC aus den Ergebnissen ihrer aktuellen Studie „Global Economic Crime Survey 2014“, für welche über 5.000 Unternehmen aus 95 Ländern befragt worden seien – ein leichter Anstieg im Vergleich zur letzten globalen Umfrage des Unternehmens aus dem Jahr 2011.

Als häufigste Deliktart, heißt es in der deutschsprachigen Zusammenfassung von PwC Deutschland, sei von den Befragten Untreue und Unterschlagung genannt worden (69 Prozent). Mit großem Abstand folgten Betrug in der Lieferkette (29 Prozent) sowie Bestechung und Korruption (27 Prozent), so die globale PwC-Studie zu Wirtschaftskriminalität: Die Bedrohung durch Cyber-Kriminalität nimmt weiter zu.

Unter den befragten Unternehmensleitungen (53 Prozent), habe dabei allerdings mehr als die Hälfte angegeben, dass ihnen die Gefahr von Korruption oder Bestechung große Sorgen bereite. Auf Platz vier der ermittelten häufigsten Wirtschaftsstraffaten weltweit stehe die Cyber-Krimi-

nalität: Knapp ein Viertel aller von Wirtschaftskriminalität Betroffenen berichte über Cyber-Delikte wie Hacker-Angriffe, Datendiebstahl über das Internet oder die gezielte Verbreitung von Viren.

Insgesamt seien Unternehmen in Westeuropa mit 35 Prozent seltener von Wirtschaftskriminalität betroffen als in Afrika (50 Prozent), Nordamerika (41 Prozent) oder Osteuropa (39 Prozent). Bezogen auf Branchen zeige sich, dass die Finanzbranche mit 49 Prozent – hier vor allem durch Cyber-Kriminalität und Geldwäsche – am häufigsten Ziel von Wirtschaftsdelikten ist.

Die Mehrheit der Straftaten sei der Studie zufolge von Personen innerhalb des Unternehmens begangen: 56 Prozent aller Wirtschaftsstraftaten weltweit gingen auf das Konto eines Mitarbeiters; bei etwa 40 Prozent aller Delikte kämen die Täter von außen.

Doch auch die steigende Effizienz von Compliance-Programmen entfalte der Studie zufolge zunehmend Wirkung. So habe sich die Wirksamkeit interner Kontrollen insgesamt stark verbessert: 55 Prozent aller Straftaten seien durch interne Kontrollen aufgedeckt worden. Bei der Befragung im Jahr 2005 soll dieser Prozentsatz noch bei 36 Prozent gelegen haben.

Weitere (englischsprachige) Informationen und die Ergebnisse im Detail finden Sie unter <http://www.pwc.com/crimesurvey> Die Studie können Sie abrufen unter: http://www.pwc.de/de_DE/de/risk/assets/globale-pwc-studie-zuwirtschaftskriminalitaet-die-bedrohung-durch-cyber-kriminalitaet-nimmt-weiterzu.pdf

Die schweizerische Sektion des globalen PwC-Netzwerks veröffentlichte zusätzlich eine Teilstudie mit spezifischem Fokus auf der Schweiz. Die Publikation mit dem Titel „Economic Crime: A Swiss Perspective“ können Sie abrufen unter: http://www.pwc.ch/user_content/editor/files/publ_adv/pwc_global_economic_crime_survey_14_ch_e.pdf

DRSC veröffentlicht neuen Standard zur Kapitalflussrechnung

Nachricht vom 27.02.2014

Das DRSC hat in der 21. Öffentlichen Sitzung Anfang Februar den DRS 21 Kapitalflussrechnung verabschiedet und zur Bekanntmachung an das

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz weitergeleitet. Mit dem DRS 21 wird die zweite Überarbeitung der Deutschen Rechnungslegungs-Standards abgeschlossen.

Der Standard ersetzt DRS 2 Kapitalflussrechnung, DRS 2-10 Kapitalflussrechnung von Kreditinstituten sowie DRS 2-20 Kapitalflussrechnung von Versicherungsunternehmen, die in DRS 21 zusammengeführt wurden. Wesentliche Änderungen betreffen die Darstellung erhaltener Zinsen und Dividenden (Investitionstätigkeit) sowie gezahlter Zinsen und Dividenden (Finanzierungstätigkeit).

Der neue Standard ist erstmals für nach dem 31. Dezember 2014 beginnende Geschäftsjahre zu beachten. Eine frühere vollumfängliche Anwendung ist zulässig und wird vom DRSC empfohlen. Der DRS 21 Kapitalflussrechnung kann ab sofort auf der Internetseite des DRSC (DRS 21 near final Standard) abgerufen werden.

Weitere Informationen: <http://www.drsc.de> und http://www.drsc.de/service/index.php?ixnp_do=show_news_index&ixnp_lang=de&ixnp_id=1&ixnp_page=1&ixnp_do=show_news_article&ixnp_art_id=3169

Anti-Fraud Collaboration veröffentlicht zweite Case-Study

Nachricht vom 26.02.2014

Die „Anti-Fraud Collaboration“ legt ihre zweite Case Study mit Fokus auf Fraud-Risiken der Rechnungslegung vor. Die 2010 gegründete Collaboration ist eine hochkarätige Initiative von vier US-amerikanischen Verbänden: Dem Institute of Internal Auditors (IIA), dem Center for Audit Quality (CAQ), dem Financial Executives International (FEI) und der National Association of Corporate Directors (NACD).

Die neue Studie mit dem Titel „Carolina Wilderness Outfitters Case Study“ untersucht einschlägige Fraud-Potentiale in einem fiktiven Unternehmen, insbesondere mit Schwerpunkt auf der Frage, wie und wann interne Untersuchungen bei entstehendem Verdacht angemessen werden. Ziel der Studie sei, heißt es in der begleitenden Pressemitteilung der Collaboration, verantwortliche interne Revisoren und externe Prüfer, sowie die Mitarbeiter aus Rechnungswesen und Finanzabteilun-

gen für typische Konstellationen zu sensibilisieren, in welchen entsprechende dolose Aktivitäten gedeihen.

Fachkräfte und Angestellte in den Finanzabteilungen bildeten die erste „Verteidigungslinie“ gegen Betrugsfälle in der externen Finanzberichterstattung, wird Marie Hollein zitiert, Präsidentin und CEO des mitherausgebenden FEI. Nach dem Erfolg der ersten Case Study im Sommer 2013 („Hollate Manufacturing Case Study“) freue man sich, die neuen Erkenntnisse publik zu machen.

Parallel zur Veröffentlichung der Studie stellt die Anti-Fraud-Collaboration auch Schulungsmaterialien zu Fortbildungszwecken und zur weitergehenden Diskussion zur Verfügung. Neben einem Discussion-Guide wird auch eine Liste nützlicher Quellen und Materialien zum Thema bereitgestellt, wie Interne Prüfungen adäquat durchgeführt werden können. Das Vorgehen sei an die sog. Harvard Business School (HBS) Case-Study-Methode angelehnt; Mitglieder der HBS seien entsprechend auch an der Gestaltung und Auswahl der Unterlagen beteiligt gewesen.

Die neue Studie steht auf der Webseite des „Centers for Audit Quality“ zum Download bereit unter: <http://www.thecaq.org/newsroom/2014/02/18/anti-fraud-collaboration-releases-new-case-study>

Dort kann man sich auch für den Discussion-Guide registrieren und findet Informationen zum Schulungsverfahren.

Solvency II-Leitlinien zur Informationsübermittlung: EIOPA veröffentlicht technischen Annex II jetzt auf Deutsch

Nachricht vom 25.02.2014

Die EIOPA, europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung, hat zu den Leitlinien für die Informationsübermittlung an die zuständigen nationalen Behörden in der Vorbereitungsphase auf Solvency II jetzt auch den technischen Annex II in deutscher Sprache sowie aktuelle Errata veröffentlicht.

Wie die EIOPA schreibt, vervollständigt der technische Annex II die im Oktober bereits auf Deutsch und Englisch veröffentlichten Leitlinien und Erläuterungstexte

(vgl. ZfC 4/13, S. 57). Er enthalte die Liste der Elemente, die im Rahmen der Leitlinien zur Informationsübermittlung an die Aufsichtsbehörden übermittelt werden, auch umfasste er Erläuterungen zu diesen Elementen.

Parallel zur Veröffentlichung des Dokuments publiziert die EIOPA zudem eine aktuelle Errata-Dokument, um Fehler innerhalb der Leitlinie zu korrigieren; das Dokument ist momentan noch nur auf Englisch einsehbar, doch sei auch noch eine deutsche Übersetzung dieser Texte vorgesehen.

Den „Technischen Anhang II: Liste der Elemente für die quantitative Berichterstattung“ sowie die ERRATA können Sie auf der BaFin-Website einsehen unter: http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2014/meldung_140221_eiopa_solvency_ii_leitlinien.html

Compliance in Österreich: Erste Erfahrungen mit neuem Whistleblower-System

Nachricht vom 24.02.2014

Medienberichte aus Österreich schildern erste Erfahrungen mit einem neuen Hinweisgebersystem für den Bankensektor. Die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde FMA hatte zum 1. Januar 2014 die telefonische „Whistleblower-Hotline“ frei geschalten, am 1. Februar dann ein zusätzliches IT-System online gestellt.

Die Hotline, wie die FMA in einer Pressemeldung zum Jahresbeginn erklärte, biete Personen, die von einem Verstoß gegen ein der FMA zur Aufsicht übertragenes Gesetz Kenntnis haben oder diesbezüglich einen begründeten Verdacht hegen, die Möglichkeit, der Behörde anonym und nicht rückverfolgbar einen entsprechenden Hinweis mitzuteilen. Das Angebot richte sich dabei primär an Mitarbeiter von beaufsichtigten Unternehmen wie Banken, Versicherungen, Pensionskassen und Wertpapierfirmen, könne aber auch von allen anderen Personen, die von Missständen und Verwaltungsübertretungen am Finanz- und Kapitalmarkt Kenntnis erlangt haben, genutzt werden. Das Hinweisgebersystem sei entsprechend der Vorgaben der Europäischen Union eingerichtet worden. Seit dem 1. Februar 2014 wurde die „Whistleblower-Hotline“ um ein IT-gestütztes Hinweisgebersystem

erweitert, das ab sofort über die Website der FMA zugänglich ist.

13 Hinweise sind bereits telefonisch eingegangen

Seit Jahresbeginn, so berichtet der Standard (FMA startet anonyme Whistleblower-Website) und weitere österreichische Medien übereinstimmend nach einer Presseveranstaltung mit FMA-Vorstand Klaus Kumpfmüller Mitte Februar, seien bereits 13 Hinweise über die neue Hotline eingegangen. 5 von diesen seien substantiell gewesen, beispielsweise im Fall einer Sicherheitslücke im IT-System eines Internet-Finanzdienstleisters und zwei Geldwäscheverdachtsmeldungen. „Die Presse“ (Whistleblower-Hotlines sind für Banken Pflicht) wertet in einem Bericht zugleich erste Erfahrungen mit den ebenfalls zum Jahresbeginn für österreichische Banken vorgeschriebenen internen Hinweisgebersystemen. Da nicht genau geregelt sei, wie diese Systeme eigentlich aussehen müssen, sei bei der Umsetzung des Gesetzes vom Briefkasten bis zur Datenbank im Grunde alles möglich. Für Überraschung, heißt es in dem Bericht, sorge auch der Umstand, dass die Regelung beispielsweise Korruption nicht erfasst; die Hinweisgebersysteme seien eigentlich nur bei Verstößen gegen eine Reihe bankspezifischer Vorschriften verbindlich.

Weitere Informationen: <http://derstandard.at/1389860421975/FMA-startet-anonyme-Whistleblower-Website> und <http://diepresse.com/home/wirtschaft/recht/1561931/WhistleblowerHotlines-sind-für-Banken-Pflicht>

Die Erklärung der FMA zur Einführung des Systems können Sie unter <http://www.fma.gv.at/de/ueber-die-fma/presse/pressemittelungen/pressemittelungen-detail/article/oesterreichs-finanzmarktaufsichtsbehoerde-fma-schaltet-whistleblower-hotline-frei.html> einsehen, das neue Hinwissystem finden Sie unter: <https://www.bkms-system.net/bkwebanon/report/clientInfo?cin=11FMA61&language=ger>

EU-Regulierung EMIR

Nachricht vom 20.02.2014

Durch die European Market Infrastructure Regulation (EMIR) sollen systemische Risiken im Zusammenhang mit Derivatetransaktionen verringert werden. Seit dem 12. Februar 2014 müs-

sen Unternehmen Derivate-Kontrakte an ein zentrales Register melden.

Seit dem 12.02.2014 besteht gemäß Art. 9 EMIR eine verbindliche Meldepflicht für Derivategeschäfte. Damit gilt, dass der Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Derivatekontrakten spätestens am darauffolgenden Tag an ein Transaktionsregister gemeldet werden müssen. Eine Begrenzung der Meldepflicht auf OTC-Derivate findet in Art. 9 EMIR nicht statt, womit auch börslich gehandelte Derivate unter die Meldepflicht fallen. Die Übergangsfristen sehen zudem vor, dass auch Kontrakte zu melden sind, die seit dem 16.08.2012 bestehen oder bestanden. Dabei sind Derivatekontrakte, die vor dem 16. August 2012 abgeschlossen wurden und zum Meldebeginn noch nicht beendet sind, innerhalb von einer Frist von 90 Tagen, und Kontrakte, die vor dem 16. August 2012 abgeschlossen wurden und am 16. August 2012 noch nicht beendet waren oder nach dem 16.08.2012 abgeschlossen wurden, innerhalb von einer Frist von 3 Jahren ab dem Einführungsstichtag an ein Transaktionsregister zu melden.

Derivate sind ein beliebtes Instrument zur Risikoabsicherung von steigenden Rohstoffpreisen, schwankenden Währungen oder Zinsanstiegen. Laut der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PwC setzen rund 80 Prozent der Unternehmen in Deutschland Derivate ein, um Risiken abzusichern. EMIR bedeutet daher einen starken Eingriff in die Absicherungsstrategien von Unternehmen, so der PwC-Partner und EMIR-Experte Thomas Schräder. Mit den strengen Auflagen würden die Kosten für die Absicherung von unternehmerischen Risiken mit OTC-Derivaten steigen und zu einer sinkenden Liquidität im Handel mit diesen Instrumenten führen. Ab einer bestimmten Grenze besteht für die Unternehmen eine Clearingpflicht, zudem müssen sie für den außerbörslichen Handel mit Derivaten ein eigenes Risikomanagement installieren. Einige Unternehmen haben die Brisanz durch die neuen Regelungen noch nicht erkannt, so Schräder weiter. Der deutsche Gesetzgeber nehme die Umsetzung von EMIR dagegen sehr ernst: werden die Vorgaben nicht ausreichend erfüllt, drohen Meldungen an die in Deutschland zuständige Aufsichtsbehörde BaFin und hohe Bußgelder.

Ab sofort müssen Unternehmen nicht nur eine generelle Meldepflicht bei Derivaten beachten. Wenn sie Derivate außerbörslich im OTC-Handel einsetzen, müssen sie ihr bestehendes Risikomanagement anpassen und durch EMIR fest vorgeschriebene Risikominderungstechniken installieren. Unter Umständen gilt auch eine Clearingpflicht. Dabei definiert EMIR fünf Derivateklassen mit Schwellenwerten von einer und drei Milliarden Euro. Wenn der Nominalwert der Derivate den relevanten Schwellenwert überschreitet, darf das Unternehmen das Geschäft nur noch über eine zentrale Gegenpartei abwickeln. Falls das nicht möglich ist, müssen Unternehmen bei ihrer Bank Sicherheiten hinterlegen. „Das bedeutet für Unternehmen hohe Kosten und hat mögliche Ein- und Nachschusspflichten zur Folge“, erklärt Schräder. Wenn Unternehmen stets nachweisen können, dass sie mit dem Einsatz von Derivaten ausdrücklich ihre Risiken reduzieren, entfällt diese Regelung zur Clearingpflicht zwar. Aber die Beachtung der Melde- und Risikomanagementpflicht bleibt auch dann gegeben.

Die Beachtung der EU-Verordnung EMIR durch Unternehmen ist dem deutschen Gesetzgeber wichtig und soll daher zukünftig eng überwacht werden. Nach dem deutschen EMIR-Ausführungsgesetz gilt für mittlere und große Kapitalgesellschaften sowie für haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften eine Prüfungspflicht. Sie müssen sich jährlich von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bescheinigen lassen, dass sie die EMIR-Vorgaben einhalten. Diese Pflicht greift immer dann, wenn das Unternehmen mit konzernexternen Geschäftspartnern im Geschäftsjahr 100 OTC-Derivatekontrakte abgeschlossen hat oder das Nominalvolumen dieser Derivate die Grenze von 100 Millionen Euro überschreitet. „Die Umsetzung der EMIR-Pflichten in der Praxis ist alles andere als trivial. Der Wille des Regulierers ist nicht immer eindeutig zu verstehen. Zudem müssen viele und komplexe Änderungen im Umgang mit Derivaten und Geschäftspartnern vorgenommen werden. Unternehmen müssen sich die EMIR Bescheinigung hart erarbeiten“, sagt Schräder.

Weitere Informationen: PwC <http://www.pwc.de/pressemittelungen/2014/eu-regulierung-erschwertes-unternehmen-risiken-mit-derivaten-abzusichern.jhtml>

Die OFAC verhängt Sanktionen gegen internationale Unternehmen

Nachricht vom 19.02.2014

Die OFAC verhängt Sanktionen gegen eine Reihe von internationalen Unternehmen und Einzelpersonen, die den Iran bei der Umgehung der gegen ihn verhängten US Sanktionen unterstützt haben. Die betroffenen Parteien sind in der Türkei, Spanien, Deutschland, Georgien, Afghanistan, Iran, Liechtenstein und den Arabischen Emiraten tätig. Durch die Sanktionen werden sie auf die sog. Foreign Sanctions Evaders List (FSE) gesetzt. US Personen ist es damit generell untersagt mit ihnen geschäftlich tätig zu werden. Während die internationale Gemeinschaft eine Lösung für das iranische Nuklearprogramm sucht, unterstreichen die USA mit dieser Maßnahme ihr Bemühen die von ihr verhängten Sanktionen gegen den Iran auch tatsächlich durchzusetzen.

Die vollständige FSE Liste ist auf der [OFAC Website](http://www.treasury.gov/resource-center/sanctions/SDN-List/Pages/fse_list.aspx) http://www.treasury.gov/resource-center/sanctions/SDN-List/Pages/fse_list.aspx erhältlich.

Anna Rode, [Compliance Puls – Der US-Compliance Tracker](http://www.compliancepuls.com) (www.compliancepuls.com)

IKS, ERM: Neues COSO-Diskussionspapier vorgestellt

Nachricht vom 18.02.2014

Unter dem Titel „Improving Organizational Performance and Governance: How the COSO Frameworks Can Help“ stellt das Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission (COSO) aktuell ein neues Diskussionspapier zu seinen beiden zentralen Rahmenwerken Internal Control – Integrated Framework und ERM vor.

Das Hauptanliegen, erläutert James DeLoach, einer der beiden Autoren des Papers in der begleitenden Pressemeldung, sei die Frage der Verbindung und Integration der COSO-Frameworks in allgemeine Geschäftsprozessmodelle – und eine Beschreibung, wie einzelne Schlüsselemente der jeweiligen Rahmenwerke zu langfristig erfolgreicher Unternehmenspraxis beitragen könnten.

Seit seiner Gründung, heißt es in der Meldung, sei das COSO bereits initiativge-

bend zu allen Fragen interner Kontrolle, ERM und der Verhinderung doloser Aktivitäten in Unternehmen tätig. Die beiden Kernmodelle der privatwirtschaftlichen Organisation, das aktuelle „Internal Control – Integrated Framework“ von 2013 und das „ERM-Rahmenwerk“ von 2004 böten Unternehmen insbesondere dabei Orientierung, wie effektive Kontrolle und effizientes Risiko-Management sichergestellt werden können. Das neue Diskussionspapier zeige nun im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes, wie sich die beiden Rahmenwerke auf allgemeine Governance-, Strategie- und Managementprozesse applizieren lassen.

Nähere Informationen zu COSO, den beiden Autoren James DeLoach (Managing Director, Protiviti) und Jeffrey C. Thomson, CMA, CAE (Präsident und CEO, IMA – Institute of Management Accountants) sowie der aktuellen Publikation finden Sie unter: <http://www.coso.org/documents/FINAL%20News%20Release%20-%20How%20Frameworks%20Improve%20Organizational%20Performance%20and%20Governance%20-%202002%2010%2014.pdf>

Das Thought Paper selbst können Sie abrufen unter: <http://www.coso.org/documents/2014-2-10-COSO%20Thought%20Paper.pdf>

Compliance international: GTAI-Experteninterview zu Risiken im Russlandgeschäft

Nachricht vom 14.02.2014

Die GTAI, bundeseigene Gesellschaft für Standortmarketing und Außenwirtschaft (Germany Trade & Invest), weist im Rahmen eines aktuellen Experteninterviews auf Compliance-Risiken bei wirtschaftlichen Engagements in Russland hin.

Anlässlich der Fußball-WM 2018, dem größten russischen Infrastrukturprojekt in den nächsten Jahren, locken auch für deutsche Unternehmen lukrative Geschäfte, berichtet das GTAI aus seiner Website. So entstünden neue Straßen, Bahnhöfe, Flughäfen, Hotels und Restaurants. Die Aufträge für sieben Stadien wiederum würden dabei über die staatliche Organisation „Sportengineering“ laufen. Wer in das Geschäft einsteigen wolle, müsse sich allerdings sehr gut mit den Regelungen rund um die Ausschreibungen

der Bauaufträge/Tender auskennen, rät das GTAI – mit Bezug auf ein Interview mit dem Russlandexperten Dr. Thomas Heidemann (CMS Hasche Sigle).

Anders als Sotchi, erläutert Heinemann in dem Gespräch, sei die Vergabe bei der WM zunächst weitgehend dezentral und privatwirtschaftlich gelaufen, nach der Devise: Es baut der Eigentümer. Die Ausschreibungen für die Planungsleistungen seien anfangs daher überwiegend über die Regionen organisiert gewesen. Inzwischen allerdings spiele ein staatliches Unternehmen des Sportministeriums – „Sportengineering“ – die zentrale Rolle. Das Unternehmen (und einige weitere öffentlich-rechtliche Körperschaften, wie mit gewissem Erstaunen zur Kenntnis genommen wird) habe einen Großteil der Ausschreibungen für sich entscheiden können und sei nun maßgeblich für die Vergabe der einzelnen Bauaufträge verantwortlich.

Wer Aufträge erhalten möchte, muss gut vernetzt sein – doch Vorsicht vor der Korruptionsfalle.

Zwar mache der Umstand die Tender selbst weder besser noch schlechter; doch seien diese jetzt zentral organisiert. Problematisch sei die damit ins Spiel gekommene, organisatorisch kaum zu stemmende russische Vergabepraxis: Um Chancen auf Aufträge zu erhalten und Fristen sachgerecht einzuhalten, müssten deutsche Firmen bei Sportengineering und im Sportministerium sehr gut vernetzt sein.

Gerade bei geltenden Compliance-Regeln im Projektgeschäft müsse man allerdings sehr vorsichtig sein, berichtet Heidemann, es gebe viele Graubereiche. Wenn Zahlungen flössen, sei die Schwelle zur Strafbarkeit überschritten, unter Umständen auch für die Geschäftsführung in Deutschland. Auch sei es bereits problematisch, wenn ein Unternehmen den Tender quasi mitschreibe. Das sei zwar nicht strafbar und käme de facto recht häufig vor. Konform mit russischem Vergaberecht, demnach es keine Beeinflussung geben darf, sei es allerdings nicht. Konkurrenten könnten die Ausschreibung deshalb zu Recht anfechten – der mühsam ergatterte Auftrag sei wieder weg und die Reputation gleich mit.

Das ausführlichere Interview im genauen Wortlaut finden Sie auf der GTAI-Website: <http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/maerkte,did=960068.html>

IFRS auf einen Blick

Nachricht vom 14.02.2014

Am 1. Januar 2014 sind zahlreiche Änderungen an Standards bzw. neue Standards der IFRS inkl. IAS in Kraft getreten.

Folgende Standards wurden wesentlich verändert:

- ▶ IFRS 9 Financial Instruments
 - ▶ IFRS 10 Consolidated Financial Statements
 - ▶ IFRS 11 Joint Arrangements
 - ▶ IFRS 12 Disclosure of Interests in Other Entities
 - ▶ IFRS 13 Fair Value Measurement
- Diese Standards wurden ersetzt:
- ▶ IAS 19 Employee Benefits
 - ▶ IAS 27 Consolidated and Separate Financial Statements
 - ▶ IAS 28 Investments in Associates
 - ▶ IAS 31 Interests in Joint Ventures
 - ▶ SIC-12 Consolidation – Special Purpose Entities
 - ▶ SIC-13 Jointly Controlled Entities – Non-Monetary Contributions by Venturers

In der zum 1. Januar 2014 aktualisierten Publikation „IFRS at a Glance“ hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO einen umfassenden Überblick über die International Financial Reporting Standards inkl. den International Accounting Standards und Interpretationen veröffentlicht.

Die gesamte Publikation von BDO sowie die Einzeldokumente zu den Standards finden Sie unter: <http://www.bdo.de/publikationen/article/ifrs-at-a-glance/>

European Cybercrime Centre legt seinen ersten Jahresbericht vor

Nachricht vom 13.02.2014

Ein Jahr nach seiner Gründung zieht das European Cybercrime Centre (EC3) eine erste Bilanz: Die Sicht der EU-Einrichtung zu zentralen Bedrohungen durch Cyberkriminalität und möglichen Maßnahmen zum Schutz von Bürgern und Unternehmen ist jetzt in einem ersten Jahresbericht veröffentlicht worden.

Vor allem das „Ausnutzen technischer und rechtlicher Schlupflöcher“, wird die

EU-Kommissarin für Innenpolitik Cecilia Malmström in der begleitenden Pressemitteilung zitiert, prägt die Schnelligkeit heutiger cyberkrimineller Aktivitäten. Troels Örting, Leiter des European Cybercrime Centre, lobt zwar die Fortschritte länderübergreifender Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden, warnt aber davor, sich auf errungenen Lorbeeren auszuruhen. Unter anderem bringe ihn die wachsende technische Raffinesse heutiger Betrugsfälle in Sorge.

Bei der Koordination zu 19 sogenannten High-tech crimes mit teilweise zehntausenden betroffenen Unternehmen (etwa Ransom II) sei das EC3 im letzten Jahr unterstützend tätig gewesen, sowie zu 9 groß angelegten Erpressungsaktivitäten und 16 payment frauds wie Datenverkehren für Kreditkartenbetrug.

Auch für die nähere Zukunft rechne das EC3 mit wachsenden Bedrohungen: Die Hemmschwelle, in das cyberkriminelle Geschäft einzusteigen, werde immer geringer. Schon jetzt habe sich eine regelrechte Schattenwirtschaft herausgebildet, für viele Cyberangriffe brauche man heute zudem keine besonderen technischen Fähigkeiten. Gleichzeitig befördere die steigende Professionalisierung und Erfahrung die Entwicklung noch aggressiver und resisterenter Formen von Malware, um beispielsweise Schutzmaßnahmen von Zahlungssystemen zu umgehen.

Neben zunehmender Globalisierung und künftig stärkerem Fokus auf mobile Endgeräte rechnet das Institut auch mit Folgeerscheinungen wie erhöhter Nachfrage nach Geldwäscheaktivitäten und -technologien. Auch das Hacken von Cloud-Dienstleistungen sei insbesondere zur Spionage und Gewinnung von Dokumenten zunehmend ins Visier krimineller Energien geraten.

Die Erklärung im Wortlaut können Sie abrufen unter: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-14-129_en.htm, den ersten Jahresbericht des EC3 finden Sie unter: https://www.europol.europa.eu/sites/default/files/publications/ec3_first_year_report.pdf

EU will Datenschutz reformieren

Nachricht vom 12.02.2014

Die EU fordert Fortschritte bei der Modernisierung der europäischen Datenschutzvorschriften,

um den Schutz der Privatsphäre im Internet zu verbessern und Unternehmen zu unterstützen.

Wie die Europäische Kommission berichtet, befürchten 9 von 10 Europäern, dass Apps für mobile Geräte ihre Daten ohne ihre Zustimmung erfassen. 7 von 10 machen sich Sorgen darüber, wie Unternehmen ihre bereitgestellten Informationen verwerten könnten. Die Verbesserung des Datenschutzes könnte dazu beitragen, dieses Vertrauen teilweise wiederherzustellen.

Bereits im Januar 2012 hat die Europäische Kommission Rechtsvorschriften formuliert, die aber erst Gesetzeskraft erlangen, wenn sie von den gemeinsamen Gesetzgebungsorganen der EU, dem Parlament und dem Ministerrat, angenommen werden. Es steht zu hoffen, dass dies bis Ende des Jahres der Fall sein wird, so heißt es in einer aktuellen Mitteilung der Europäischen Kommission zum EU-Datenschutztag.

Mit den geplanten Reformen sollen in der EU einheitliche Regelungen angewandt werden, um die Vorschriften aus dem Jahr 1995, die in den einzelnen Ländern unterschiedlich umgesetzt wurden, zu vereinfachen und zu vereinheitlichen.

Usern und Verbrauchern soll ein leichterer Zugang zu ihren eigenen Daten ermöglicht werden, so dass sie ihre Daten löschen lassen können, wenn keine rechtmäßigen Gründe für deren Speicherung vorliegen. Außerdem sollen die nationalen Datenschutzbehörden die Befugnis erhalten, den Unternehmen, die gegen die Regeln verstößen, Geldbußen aufzuerlegen. Für Strafverfolgungszwecke gesammelte personenbezogene Daten würden besser geschützt. Gleichzeitig könnten durch einheitliche Datenschutzvorschriften für alle Unternehmen, die in der EU tätig sind, auch wenn sie ihren Sitz außerhalb des Binnenmarktes haben, gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden.

Die Umsetzung der Vorschläge würde den Unternehmen eine erhebliche Verringerung der Verwaltungskosten bringen. Für Kleinunternehmen sind bestimmte Ausnahmeregelungen vorgesehen, um deren finanzielle Belastung zu verringern.

Weitere Informationen: [Europäische Kommission](http://ec.europa.eu/news/justice/140128_de.htm)
http://ec.europa.eu/news/justice/140128_de.htm

OFAC schließt Vergleich mit dem Finanzhaus Clearstream

Nachricht vom 04.02.2014

Die Deutsche-Börse-Tochter muss Millionenstrafe zahlen.

OFAC schließt einen Vergleich i. H. v. 152 Millionen USD mit Clearstream Banking S.A. wegen einer Verletzung von US Finanzsanktionen gegen den Iran. Der luxemburgischen Tochter der Deutsche Börse Gruppe wird vorgeworfen zwischen Dezember 2007 und Juni 2008 ein Sammelkonto bei einer US Bank in New York betrieben und dort Wertpapiere für die iranische Zentralbank im Wert von knapp drei Milliarden USD verwahrt zu haben. Dadurch habe das Institut gegen die Iranian Transactions and Sanctions Regulations, 31 C.F.R. Part 560 verstoßen. OFAC ist eine dem US Finanzministerium angegliederte Behörde, die mit der Durchsetzung der US Sanktionen und Exportkontrollen beauftragt ist. Clearstream, so OFAC, habe mit ihr bei der Aufklärung des Sachverhalts zusammengearbeitet und bereits Maßnahmen ergriffen, um die künftige Verletzung von US Sanktionen zu verhindern.

Anna Rode, [Compliance Puls – Der US-Compliance Tracker](http://www.compliancepuls.com) (www.compliancepuls.com)

10 Tipps für eine sichere und gesunde IT

Nachricht vom 30.01.2014

Wirtschaftsspionage wächst rasant. Das Bundesinnenministerium beziffert den jährlichen Schaden durch Datenklau in Deutschland auf 50 Milliarden Euro. Das Beratungsunternehmen Deloitte gibt Tipps für ein sicheres Jahr 2014.

Die Gefahr durch Wirtschaftskriminalität wird von vielen Unternehmen immer noch unterschätzt. Nachholbedarf besteht insbesondere bei klein- und mittelständigen Unternehmen. Die Kosten für die Einführung von geeigneten Sicherheitssystemen können zwar hoch sein, der wirtschaftliche Schaden durch Datenangriffe ist meist aber deutlich größer. Wer Angriffe von Viren & Co. erfolgreich abwehren will, sollte schrittweise und sys-

tematisch vorgehen, rät das Beratungsunternehmen Deloitte.

1. Fokus auf das Wesentliche

Wer oder was ist besonders gefährdet und damit schutzwürdig? Am Anfang jeder Abwehrstrategie stehen die Identifikation und Dokumentation geschäftskritischer Unternehmensfunktionen und -informationen, die abgeschirmt werden müssen.

2. Überprüfung des eigenen Risikobewusstseins

Wer sich in Sicherheit wähnt, lebt gefährlich. Ungeachtet der Qualität aktueller Sicherheitsstrukturen und -vorkehrungen können clevere Angreifer dennoch Schwachstellen schnell erkennen. Daher ist eine Risikostrategie unerlässlich, die sich nach Eintrittswahrscheinlichkeit und potenziellen Auswirkungen richtet.

3. Wo steht der Feind?

Eine nicht zu unterschätzende Gefahr geht von Personen und Institutionen im unmittelbaren Unternehmensumfeld wie etwa von Kunden und Zulieferern aus. Wer auf Nummer sicher gehen will, sollte darauf achten, dass Cyber Security auch dort groß geschrieben und entsprechend umgesetzt wird.

4. Ein Gespür für Gefahr entwickeln

Gefahr im Anzug sollte schnellstmöglich erkannt werden. Hierzu zählt der „siebte Sinn“, wann es kritisch werden kann. Dazu empfiehlt sich eine zentrale Überwachung aller Sicherheitssysteme, sodass Bedrohungen in Echtzeit erkannt und abgewehrt oder zumindest die Auswirkungen begrenzt werden können.

5. An den eigenen Ruf denken

Ist das Unternehmen einem Angriff zum Opfer gefallen, ist der Schaden doppelt groß: Zu den internen Folgen kommt, dass die Firma fortan als anfällig für Attacken gilt – und damit als potenziell unsicher. Die Auswirkungen auf Marke und öffentliche Wahrnehmung können fatal sein. Dagegen helfen eine konsequente Überwachung der Marke im Internet sowie ein besonderes Augenmerk auf Urheberverletzungen und den Verlust geistigen Eigentums.

6. Mitarbeiter sensibilisieren

Oft stellen die eigenen Mitarbeiter eines der größten Risiken dar. Abseits von

„Maulwürfen“ lässt sich diese Gefahr am effizientesten durch Sensibilisierung und Schulung der Belegschaft minimieren. Das gilt insbesondere bei Social-Engineering-Angriffen, Phishing-E-Mails und vergleichbaren Phänomenen. Allseitige Aufmerksamkeit ist hier der beste Schutz.

7. Was tun im Notfall?

Prävention ist viel – aber nicht alles. Jedenfalls keine hundertprozentige Garantie, dass der Ernstfall niemals eintritt. Wenn es dann irgendwann „soweit“ sein sollte, hilft nur ein detaillierter Notfallplan, der technische, rechtliche, betriebswirtschaftliche und organisatorische Aspekte umschließt.

8. Versuch macht klug

Ein Plan ist gut. Besser aber ist die Sicherheit, dass er auch taugt. Das lässt sich anhand simulierter Angriffe wirkungsvoll testen. Ob Abwehrstrategie oder Ausfallplan: Wenn sie einem ganz praktischen Check unterzogen wurden, können sie optimiert und verfeinert werden.

9. Technologie ist nicht alles – aber fast

Veraltete Technologie macht es Angreifern leicht. Das muss nicht sein – je aktueller die IT-Sicherheitstechnologie, desto sicherer.

10. Know-how entscheidet

Wer mehr weiß, ist im Vorteil: Branchenverbände, aber auch kommerzielle und Open-Source-Intelligence-Lösungen sind Wissenspools über Bedrohungen, Maßnahmen und Strategien. Dies kann zum Aufbau eines unternehmenseigenen Kompetenzzentrums genutzt werden. Möglich ist natürlich auch die Auslagerung an externe Anbieter, die dann ihr Know-how zur Verfügung stellen.

Weitere Informationen: [Deloitte](http://www.deloitte.com/view/de_DE/de/presse/pressemeldungen/63112c9fed493410VgnVCM1000003256f70aRCRD.htm) http://www.deloitte.com/view/de_DE/de/presse/pressemeldungen/63112c9fed493410VgnVCM1000003256f70aRCRD.htm

Risk Barometer 2014: Allianz Global Corporate & Speciality ermittelt Top-Risiken für Unternehmen

Nachricht vom 27.01.2014

Betriebsunterbrechungen und deren Auswirkungen auf die Lieferkette sowie Naturkatastrophen und Feuer/Explosionen gehören zu den wichtigsten Risiken, mit denen sich Unternehmen Anfang 2014 befassen müssen. Dies geht aus dem neuen Allianz Risk Barometer hervor. Die Allianz hat mehr als 400 Experten im Bereich Unternehmensversicherung aus 33 Ländern befragt.

Die Umfrage stellt die wachsende Komplexität von Geschäftsrisiken in den Vordergrund. So ist beispielsweise eine Kombination neuer technologischer, wirtschaftlicher und regulatorischer Risiken potenziell eine systemische Bedrohung für Unternehmen. Die Allianz empfiehlt Unternehmen auf diese wachsenden Herausforderungen mit stärkeren internen Kontrollen und einem holistischen Risikomanagementansatz zu reagieren.

2014 wird ein entscheidendes Jahr für Unternehmen, was die Bedrohung durch eine Reihe neu aufkommender Risiken angeht, erklärt Axel Theis, CEO der Allianz Global Corporate & Specialty SE (AGCS): „Verzahnte Risiken und deren Auswirkungen zu identifizieren hat für Risikomanager oberste Priorität. Heutzutage müssen Business-Continuity-Pläne immer mehr Risikoszenarien berücksichtigen, aber auch Folgewirkungen, die nicht immer offensichtlich sind. Eine Naturkatastrophe kann beispielsweise zu Betriebsunterbrechungen, Systemversagen, Stromausfällen und einer Reihe anderer Bedrohungen führen.“

In dem Risk Barometer für 2014 unterstreicht die Allianz, dass Unternehmen sich mehr denn je mit Cyber- und Reputationsrisiken beschäftigen. Im andauernden schwachen wirtschaftlichen Umfeld sorgen sie sich auch zunehmend wegen Marktstagnation und Wirtschaftsabschwung und, insbesondere in den Wachstumsmärkten, Fachkräftemangel.

Nicht zuletzt aufgrund der Energiewende müssen sich deutsche Unternehmen vor allem mit regulatorischen Veränderungen auseinandersetzen, die in den Risiko-Rankings auf dem 3. Platz liegen. Michael Bruch, Head of R&D, Risk Consulting bei AGCS: „Der geplante Übergang zu

erneuerbaren Energien erfordert ein Umdenken der bisherigen Geschäftsstrategien. Auf der anderen Seite ist die neue Energiepolitik eine großartige Chance für Deutschland die zukünftige Energiewelt führend zu gestalten.“

Die gesamte Studie zum Download finden Sie unter: <https://www.allianz.com/media/press/document/Allianz-Risk-Barometer-2014-Full-Report-Final2-EN.pdf>

Studie zu Energieeffizienz in produzierenden Unternehmen: Energieeffizienz ist der Wettbewerbsfaktor der Zukunft

Nachricht vom 21.01.2014

Noch vor wenigen Jahren war Energieeffizienz Angelegenheit des Werksleiters, heute ist das Thema Chefsache. Die Gründe liegen auf der Hand: Bald schon wird es vom Gesetzgeber festgelegte Energieeffizienzstandards geben.

Die europäische Energieeffizienzrichtlinie 2012/27 muss in allen EU-Ländern umgesetzt werden. In Deutschland werden die Ökosteuererleichterungen der Unternehmen daran gekoppelt, dass ein Energieeffizienzmanagement nach DIN existiert und bestimmte Schwellenwerte eingehalten werden. Führende Produktionsunternehmen zeigen schon heute, dass Energieeffizienz enorme Potenziale freisetzen kann. Wer direkte und indirekte Energiekosten senkt, kann innerhalb von drei Jahren seine Profitabilität um durchschnittlich zwei Prozent steigern. Die Vorreiter bestätigen, dass eine höhere Sensibilität für das Thema Energieeffizienz im Unternehmen häufig zu neuen Produkten und Dienstleistungen führt, und damit zu mehr Umsatz. Energieeffizienzprogramme verbessern zudem die Arbeitgeberattraktivität, die Mitarbeiterzufriedenheit und die Nachhaltigkeit.

Die aktuelle Studie „Hidden Treasure – Why energy efficiency deserves a second look“ der internationalen Managementberatung Bain & Company zeigt, wie Unternehmen mit neun Hebeln ihre Energieeffizienz steigern können – von der technischen Optimierung der Produktionsprozesse bis zur Mobilisierung der Mitarbeiter.

Energieeffizienz wird zur Pflicht

Auch die staatlichen Lenkungsinstrumente entwickeln sich weiter und machen Energieeffizienz zu einem Compliance-Thema: Seit der Einführung der Ökosteuer in Deutschland 1999 können produzierende Unternehmen einen Spitzenausgleich geltend machen. Davon profitierten 2012 rund 100.000 Firmen. Für 2013 und 2014 wird der Spitzenausgleich nur noch gewährt, wenn ein Energiemanagement nach DIN EN ISO 50001 oder ein EU-Ökoaudit zumindest begonnen wurden. Ziel dieser Normen ist es, Organisationen beim Aufbau von Systemen und Prozessen zur Verbesserung ihrer Energieeffizienz zu unterstützen. Ab 2016 müssen Unternehmen ein Energie- oder Umweltmanagementsystem verpflichtend nachweisen. Ähnlich ist die Situation in der Schweiz. Im Rahmen der Energiestrategie 2050 sollen Unternehmen, die sich durch Zielvereinbarungen zu Energiesparprogrammen verpflichten, von finanziellen Anreizen profitieren.

Energieeffizienz wird für Industrieunternehmen eine wichtige Rolle spielen, wenn sie in der kommenden Dekade wettbewerbsfähig bleiben wollen. „Das Thema Energieeffizienz ist noch jung, die gesetzlichen Rahmenbedingungen dazu entstehen gerade erst und die Unternehmen lernen noch, strukturiert mit dieser Herausforderung umzugehen“, sagt Oliver Strähle, Studienautor und Leiter der Industrie-Praxisgruppe von Bain & Company im deutschsprachigen Raum. „Aber die Vorreiter, die sich bereits auf den Weg gemacht haben, können schon sehr beeindruckende Erfolge vorweisen. Das fordert zum Nachahmen auf.“

Weitere Informationen zur Studie finden Sie unter: <http://www.bain.de>

Preisabsprachen bei Bierbrauern – Bundeskartellamt verhängt erste Bußgelder in Millionenhöhe

Nachricht vom 16.01.2014

Das Bundeskartellamt hat Geldbußen wegen verbotener Preisabsprachen bei Bier in Höhe von insgesamt 106,5 Mio. Euro gegen die Unternehmen Bitburger Braugruppe GmbH (Bitburger), Krombacher Brauerei Bernhard Schadeberg GmbH & Co. KG (Krombacher), C. & A. Veltins GmbH & Co. KG (Veltins), Warsteiner Brauerei

Haus Cramer KG (Warsteiner) und Privat-Brauerei Ernst Barre GmbH (Barre) sowie gegen sieben persönlich Verantwortliche verhängt.

Ausgelöst hatte das Verfahren ein Bonusantrag der Anheuser-Busch InBev Germany Holding GmbH (AB InBev), gegen die in Anwendung der Bonusregelung des Bundeskartellamtes keine Geldbuße verhängt wird. Die Ermittlungen gegen zwei weitere Brauereikonzerne sind noch nicht abgeschlossen. Gleches gilt für vier regionale Brauereien aus Nordrhein-Westfalen sowie den entsprechenden Regionalverband wegen der Beteiligung an einem regionalen Absprachekreis.

Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellamtes: „Durch unsere Ermittlungen konnten wir Absprachen zwischen Brauereien nachweisen, die überwiegend auf rein persönlichen und telefonischen Kontakten beruhten. Für Fassbier wurden die Preiserhöhungen der Jahre 2006 und 2008 in der Größenordnung von jeweils fünf bis sieben Euro pro Hektoliter abgesprochen. Für Flaschenbier wurde in 2008 eine Preiserhöhung abgesprochen, die zu einer Verteuerung des 20-Flaschen-Kastens von einem Euro führen sollte.“

In gemeinsamen Treffen und bilateralen Kontakten erreichten zunächst die überregional tätigen Brauereien eine Vereinbarung über eine Preiserhöhung, über die betroffenen Gebinde (Fass- und/oder Flaschenbier) und über ihre Größenordnung. Anschließend stimmten sich einige der überregional tätigen Brauereien (AB InBev, Veltins und Warsteiner) mit in Nordrhein-Westfalen tätigen regionalen Brauereien (u.a. Barre) auf Sitzungen des regionalen Brauereiverbandes im Juni 2006 und September 2007 über diese Preiserhöhungen ab.

Im Laufe des Verfahrens haben neben AB InBev auch Bitburger, Krombacher, Veltins und Warsteiner auf der Basis der Bonusregelung mit dem Bundeskartellamt kooperiert. Darüber hinaus konnte mit allen fünf heute bebauten Unternehmen eine einvernehmliche Verfahrensbeendigung (sog. Settlement) erzielt werden. Beides – Kooperation und Settlement – wurde für die jeweiligen Unternehmen bußgeldmindernd berücksichtigt.

Weitere Informationen: [Bundeskartellamt](http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2014/13_01_2014_Fernsehbiere.html?nn=3591568) http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2014/13_01_2014_Fernsehbiere.html?nn=3591568

Bestechungsvorwurf gegen das US-amerikanische Nahrungsmittelunternehmen Archer-Daniels-Midland

Nachricht vom 13.01.2014

Die US-Börsenaufsichtsbehörde SEC geht zivilrechtlich gegen das Nahrungsmittelunternehmen Archer-Daniels-Midland Company mit Sitz in Decatur, Illinois vor. Dem weltweit tätigen Konzern wird vorgeworfen, die Bestechung von ukrainischen Beamten nicht erfolgreich verhindert und damit das US-amerikanische Antikorruptionsgesetz FCPA verletzt zu haben.

So sind zwischen 2002 und 2008 durch deutsche und ukrainische Tochterunternehmen des Nahrungsmittelkonzerns Schmiergeldzahlungen in Höhe von 21 Millionen USD geflossen, die durch Vermittler als eine Erstattung der Umsatzsteuer verschleiert wurden. Diese Ausgaben wurden dann in der Buchführung des Konzerns inkorrekt als Versicherungsprämien und andere Geschäftskosten deklariert. ADM litt an schwachen, dezentralisierten Compliance-Kontrollen, die ungeeignet waren, die Aktivitäten der Tochterunternehmen in Deutschland und der Ukraine zu überwachen. Durch die Bestechungsstrukturen hat das Unternehmen einen Gewinn in Höhe von 33 Millionen USD erzielt. Neben einer Geldstrafe verpflichtet es sich, den Aufsehern regelmäßig über die Verbesserungsmaßnahmen seines FCPA-Programmes zu berichten. Die SEC hat bei der Strafbemessung die Kooperation des Unternehmens gewürdigt.

Anna Rode, [Compliance Puls – Der US-Compliance Tracker](http://www.compliancepuls.com) (www.compliancepuls.com)

Ernst & Young prognostiziert Korruptions- und Fraud-Tendenzen für 2014

Nachricht vom 09.01.2014

Dem aus US-Perspektive verfassten Bericht der EY-eigenen Sparte „Fraud Investigation & Dispute Services (FIDS)“ zufolge seien erhöhte Risiken und Gefahrenpotentiale vor allem im Bereich Cyberkriminalität und durch die zunehmende Expansion auf afrikanische und weitere Schwellenmärkte zu erwarten.

Neben steigenden regulatorischen Anforderungen, mit denen sich Unternehmen und ihre Exekutivorgane zunehmend konfrontiert sähen, hebt der auf der US-Webseite von EY veröffentlichte Bericht insbesondere wachsende Risiken durch zunehmende Geschäftsbeziehungen auf Schwellenmärkten hervor. Vor allem dort würden bestehende Compliance- und Governancestrukturen in einem Klima von Grenzkonflikten, Bestechung, Korruption und Cyberkriminalität auf die Probe gestellt.

Insgesamt sechs Schlüsselthemen sollten Unternehmen 2014 daher im Auge behalten, rät Brian Loughman, Leiter der US-amerikanischen FIDS-Sektion von EY. So wohl multinationale Unternehmen seien betroffen als auch spezifische Sektoren:

1) Der Umgang mit Imageschädigungen und Geschäftsrisiken durch Cyberkriminalität werde zunehmend zum Fall für den Chefsyndikus

Traditionell seien IT-Verantwortliche damit betraut gewesen, sich um Cyberangriffe und Gefährdungen wegen zerstörerischer oder potentiell imageschädigender Wirkungen zu kümmern – Risiken, die schnelles, von internen und externen Stellen aus gut organisiertes Eingreifen erforderlich werden lassen. Doch würden Effekte, die potenziell Shareholder betreffen, Risiken durch staatliche oder private Industriespionage, Verluste von geistigem Eigentum, betriebseigener Verfahren oder Kundendaten das Thema zusätzlich in Verantwortlichkeitsbereiche oberer Entscheidungsebenen rücken. Zudem könnten begleitende Offenlegungspflichten überaus komplex werden.

2) Der Trade-off zwischen Marktchancen und Korruptionsrisiken in afrikanischen Ländern werde zunehmend Thema

Angesichts der Vielzahl schnell wachsender Ökonomien und immer differenzierteren Absatzmärkten investieren multinationale Unternehmen weiterhin immense Summen über das gesamte industrielle Spektrum. Doch zwingt das spürbare Korruptionslevel in den einzelnen Regionen und auch die verstärkte Aufmerksamkeit der (US-)Behörden zur Neuadjustierung bestehender Kontroll- und Compliance-Programme. Tatsächlich habe auch eine aktuelle EY-Studie an den Tag gebracht, dass 83 % der Befragten afrikanischen

Studententeilnehmer Bestechung und Korruption vor Ort für weit verbreitete Phänomene halten. Organisationen, die in afrikanischen Ländern operieren, sollten daher große Sorgfalt walten lassen, um die Risiken einzudämmen.

3) Finanzdienstleister würden die Folgen verstärkter Regulierung noch deutlicher zu spüren bekommen

Trotz schon getätigter Milliardenausgaben für Entschädigungen, Geldbußen und Verfahren für Banken und Versicherer, werde der Regulierungsdruck auch 2014 nicht abnehmen. Wichtige Themen aus dem vergangenen Jahr würden wohl schon dadurch fortgesetzt, dass die Industrie auf neue Reglements zu systemischen Risiken oder auch zu Haus-/Ausbildungsdarlehen und Kreditkarten durch das amerikanische Consumer Financial Protection Bureau (CFPB) reagieren müsse. Der Enforcement-Druck, bislang vor allem auf große Einrichtungen beschränkt, werde möglicherweise auch für mittlere Banken zunehmen und zu einer Erhöhung der Anstrengungen im Bereich Risiko- und Compliance-Management führen.

4) FCPA-Compliance [Foreign Corrupt Practices Act] werde für Life-Science-Unternehmen auf Wachstumsmärkten weiterhin höchste Priorität besitzen

Die jüngsten Enforcement-Aktivitäten in China zeigen eine merkliche Ausweitung des Bereichs für vor Ort agierende Life-Science-Unternehmen. Die Zeiten, in denen sich nur US-Behörden für die Rechtsdurchsetzung stark gemacht hätten, seien endgültig vorbei. An der Spitze zu stehen, was Anti-Korruptions-Gesetze und -Standards betrifft, werde in Märkten, in denen die Gesetzgebung nicht immer klar ist, gleichermaßen zur Herausforderung und Chance – vor allem für diejenigen Unternehmen, die vom Wachstum auf diesen Märkten abhingen. Daher sei sowohl mit größerer Aufmerksamkeit für Compliance-Prozesse als auch mit einer Verbesserung der internen Kontrolle rechnen.

5) Anti-Geldwäsche- und Anti-Korruptionsprogramme würden verstärkt der Überprüfung unterzogen

Internationale Regulierungsbehörden und das (US-)Justizministerium werden der Prognose nach weltweit agierende Finanzinstitute beim Thema Geldwäsche, Handelssanktionen, Bestechung und Kor-

ruption stärker unter Druck setzen und sich stärker um wirksame Kontrollverfahren/Überwachungssysteme und entsprechend qualifiziertes Personal bemühen. Die Regelüberwachung werde auch über den traditionellen Bankensektor hinausgehen in das Kreditkartengeschäft, den Versicherungssektor und die Glücksspielindustrie – wo Unternehmen zu stärkerer Überprüfung bestehender Compliance- und Kontrollsysteme gezwungen würden.

6) Die Chance, Big Data sinnvoll im Kontext von Compliance und Anti-Korruption zu nutzen, werde Unternehmen neue Perspektiven bieten

Datenanalysen, ursprünglich Domäne von Vertrieb und Marketing, haben erfolgreich den Weg zur Internen Revision, Compliance und weiteren Kontrollinstanzen gefunden. Unternehmen können forensische Datenanalysen inzwischen zur gezielten Überwachung betrieblicher Datenbestände nutzen. Organisationen würden in die Lage gesetzt, ein besseres Verständnis für die Risiken und Früchte forensischer Datenanalysen zu entwickeln – und zu verstehen, wie diese Techniken zur Datenaufbereitung verwendet werden können, um die Aufdeckung von gefährdenden Handlungen zu unterstützen und effektive vorbeugende Maßnahmen gegen Gefährdungsrisiken aufzubauen.

Den kompletten Bericht im (englischen) Wortlaut können Sie einsehen unter: <http://www.ey.com/US/en/Newsroom/News-releases/News-EY-names-Top-Fraud-and-Corruption-Trends-for-2014>

Abschlussprüferaufsichtskommission – Tätigkeitsschwerpunkte 2014

Nachricht vom 08.01.2014

Ende Dezember hat die APAK ihr Arbeitsprogramm für 2014 bekannt gegeben: Maßnahmen zur Effizienzsteigerung und Kostensenkung bei Abschlussprüfern bleiben im Fokus der Prüferaufsichten.

In Koordination mit anderen Prüferaufsichten aus Europa wird die APAK im Rahmen ihrer Sonderuntersuchung bei Abschlussprüfern der Unternehmen von öffentlichem Interesse auch im Jahr 2014 ein besonderes Augenmerk auf Maßnah-

men legen, mit denen gerade große Prüferpraxen die Effizienz der Abschlussprüfung weiter steigern wollen (z.B. Auslagerung von Tätigkeiten auf sogenannte Shared Service Center, Effizienzmaßnahmen zur Verschlankung des Prüfungsprozesses, geänderte Materialitätsüberlegungen, Anpassung des Prüfungsumfangs bei Konzernabschlussprüfungen). Dabei soll beurteilt werden, ob und gegebenenfalls wie sich solche Maßnahmen auf die Qualität der Abschlussprüfungen auswirken.

Die europäischen Prüferaufsichten haben sich in der European Audit Inspection Group (EAIG) auf einen Ansatz verständigt, der das Ergebnis der Untersuchungen zu diesem Thema auf eine breitere Basis stellen wird. Die jüngst von der EAIG eingerichtete Datenbank der Inspektionsfeststellungen bei Mitgliedern der zehn größten europäischen Prüfernetzwerke wird die Aufsichten dabei ebenfalls unterstützen.

Im Jahr 2014 wird auch der Abschluss des im Jahr 2011 angestoßenen EU-Gesetzgebungsverfahrens zur Regulierung der Abschlussprüfung erwartet. Davon hängen nicht nur die zukünftigen Rahmenbedingungen für Abschlussprüfer, sondern auch Fragen der Struktur der öffentlichen Prüferaufsicht sowie der Zusammenarbeit der Aufsichten in Europa ab.

Die APAK hatte unter Berücksichtigung des Beratungsstandes in Brüssel zur Frage der Fortentwicklung des deutschen Systems der Berufsaufsicht über Abschlussprüfer bereits im Oktober des Jahres Eckpunkte veröffentlicht. An diesem Thema wird sie auch im Jahr 2014 weiter mitarbeiten. Auch im Übrigen wird die APAK nach Beendigung des Brüsseler Verfahrens bei der Umsetzung der dort beschlossenen Regulierung mitwirken.

Weitere Details zum Arbeitsprogramm der APAK sowie zum Arbeitsprogramm der Abteilung Sonderuntersuchungen können über die Internetseite der APAK (<http://www.apak-aoc.de>) abgerufen werden.

Studie: Bankenregulierung entfaltet Wirkung

Nachricht vom 06.01.2014

Laut einer Studie der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG verfügen Deutsche Kreditinstitute

heute in Folge der zunehmenden Regulierung über erheblich mehr Kapital- und Liquiditätsreserven als vor der Finanzmarktkrise.

Deutsche Kreditinstitute verfügen heute in Folge der zunehmenden Regulierung über erheblich mehr Kapital- und Liquiditätsreserven als vor der Finanzmarktkrise. Sie konzentrieren sich wieder stärker auf das Kundengeschäft mit Firmen- und Privatkunden und ziehen sich ganz oder zumindest teilweise aus dem Eigenhandel sowie aus besonders risikoreichen Geschäften zurück. Das hat eine KPMG-Studie in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband deutscher Banken (BdB) und dem Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) über die „Auswirkungen regulatorischer Anforderungen von 2010–2015“ ergeben.

Der Gesamtaufwand für die Umsetzung und Anwendung der unterschiedlichen Regulierungsmaßnahmen lässt sich für die deutschen Kreditinstitute auf eine Größenordnung von rund 9 Milliarden Euro jährlich veranschlagen. Er setzt sich zusammen aus geschätzten 2 Milliarden Euro direkter Kosten für Sach- und Personalaufwand (ca. 1,4 Milliarden Euro pro Jahr 2010–2015) und der FSMA-Bankenabgabe (ca. 0,6 Milliarden Euro jährlich). Dazu kommen die indirekten Kosten einer verbesserten Eigenkapital- und Liquiditätsausstattung (ca. 7 Milliarden Euro jährlich).

Im Zeitraum 2010–2012 stand nach Angabe der befragten Banken jeder vierte Euro, der für bankinterne Projekte aufgewendet wurde, im direkten Zusammenhang mit neuen Regulierungsvorschriften. Für die Jahre 2013–2015 gehen die Institute davon aus, dass dieser Anteil auf rund ein Drittel steigen wird. Mit über 50 Prozent ist dabei der Anteil der regulierungsbedingten Kosten in den Bereichen „Risikocontrolling/Risikomanagement“ und „Compliance“ erwartungsgemäß am größten.

Die KPMG-Studie finden Sie unter: <http://www.kpmg.com/DE/de/Bibliothek/2013/Seiten/auswirkungen-regulatorischer-anforderungen.aspx>

Compliance and beyond



Journal of Business Compliance

**Governance –
Compliance – Ethics**

**Editor-in-Chief:
Anthony Smith-Meyer**

Editorial Board: Andrew Buckhurst,
Mark Compton, Scott Killingsworth,
Sonja Lohse, Pedro Montoya,
Klaus Moosmayer, Mark Pieth,
Nico Zwikker

Associate Editor: Sharon Ward

Production Editor: Adrienne Chang

Zeitschrift und ejournal

Jahrgang 2014, 6 Ausgaben jährlich,
ca. 90 Seiten pro Heft

Das **Journal of Business Compliance** informiert in englischer Sprache über die gesamte Themenbreite von Compliance und relevanten Schnittstellen zu Corporate Governance, Business Integrity und Organisational Behaviour.

Industrie- und ressortübergreifend

Führungskräfte aus Unternehmen und Verwaltung finden regelmäßig wichtige **Updates und Einschätzungen zu regulatorischen Entwicklungen** und ihren Auswirkungen auf die Unternehmenspraxis – branchenunabhängig und über alle betriebswirtschaftlichen Funktionsbereiche.

International ausgerichtet

Sie finden außergewöhnliche **Einblicke, neue Strategien und Best Practices aus aller Welt**: für einen effektiven Umgang mit Risiken durch unachtsame Regelverstöße, unethisches Verhalten oder kriminelle Aktivitäten, zum Schutz von Reputation und Wirtschaftlichkeit von Organisationen.

Exzellent aufgestellt

Das **Journal of Business Compliance** ist international ausgerichtet, Herausgeber und Autoren sind anerkannte Compliance-Experten aus Europa und der ganzen Welt. Die Zeitschrift ist eine Publikation von Baltzer Science Publishers.

 www.BUCOdigital.de/info

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

Auf Wissen vertrauen

**Baltzer
Science
Publishers**

Bestellungen bitte an den Buchhandel oder: Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG · Genthiner Str. 30 G
10785 Berlin · Tel. (030) 25 00 85-265 · Fax (030) 25 00 85-275 · ESV@ESVmedien.de · www.ESV.info

Inhalt & Impressum

Bankenregulierung: Spekulationen über Basel IV-Reform

Nachricht vom 28.03.2014 3

Compliance international: Südkoreanische Finanzaufsicht erklärt Mis-Selling zum Topthema 2014

Nachricht vom 26.03.2014 3

Der Untersekretär des US Finanzministeriums für Terrorismus und Finanzintelligenz David S. Cohen äußert sich zu Geldwäscherisiken von virtuellen Währungen

Nachricht vom 25.03.2014 3

BaFin formuliert „Erwartungen der Bankaufsicht an die Interne Revision“

Nachricht vom 24.03.2014 4

Bank of England / PRA: Claw-back von Boni bei Compliance-Verstößen

Nachricht vom 19.03.2014 4

IDW veröffentlicht Eingabe zum BMF-Referentenentwurf für ein FinMarktAnpG

Nachricht vom 17.03.2014 4

Verordnungsentwurf über neue EU-Datenschutzgesetze passiert das Europäische Parlament

Nachricht vom 13.03.2014 5

Geldwäsche (AMLD): Neues EU-Register soll mehr Transparenz schaffen

Nachricht vom 12.03.2014 5

BITKOM-Studie zu IT-Sicherheit: Fast ein Drittel der Unternehmen verzeichnet Cyberangriffe

Nachricht vom 12.03.2014 6

Offenlegung nicht-finanzialer Informationen: EU Parlament und Rat haben sich über einen Vorschlag der Europäischen Kommission zur Verbesserung der Transparenz großer Unternehmen geeinigt

Nachricht vom 10.03.2014 6

Versagendes IKS am Burgtheater: Ein öffentliches Schauspiel

Nachricht vom 06.03.2014 7

Geldwäsche: Transparency fordert Verschärfung entsprechender EU-Richtlinien

Nachricht vom 05.03.2014 7

Reichweite des Vergeltungsschutzes beim Whistle-Blowing: die SEC äußert sich in einem Rechtsstreit

Nachricht vom 04.03.2014 8

PwC-Studie: Global Economic Crime Survey 2014

Nachricht vom 03.03.2014 8

DRSC veröffentlicht neuen Standard zur Kapitalflussrechnung

Nachricht vom 27.02.2014 8

Anti-Fraud Collaboration veröffentlicht zweite Case-Study

Nachricht vom 26.02.2014 9

Solvency II-Leitlinien zur Informationsübermittlung: EIOPA veröffentlicht technischen Annex II jetzt auf Deutsch

Nachricht vom 25.02.2014 9

Compliance in Österreich: Erste Erfahrungen mit neuem Whistleblower-System

Nachricht vom 24.02.2014 9

EU-Regulierung EMIR

Nachricht vom 20.02.2014 10

Die OFAC verhängt Sanktionen gegen internationale Unternehmen

Nachricht vom 19.02.2014 11

IKS, ERM: Neues COSO-Diskussionspapier vorgestellt

Nachricht vom 18.02.2014 11

ZfC
Zeitschrift für Compliance
Das News-Magazin von COMPLIANCEdigital

Jahrgang: 3. (2014)

Erscheinungsweise:
4-mal jährlich; www.ZfCdigital.deRedaktion:
ESV-Redaktion COMPLIANCEdigitalVerlag:
Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG
Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin
Telefon (0 30) 25 00 85-0, Telefax (0 30) 25 00 85-305
E-Mail: ESV@ESVmedien.de
Internet: www.ESV.info

Vertrieb:

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG
Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin
Postfach 30 42 40, 10724 Berlin
Telefon (0 30) 25 00 85-229, Telefax (0 30) 25 00 85-275
E-Mail: Abo-Vertrieb@ESVmedien.de

Konto:
Berliner Bank AG, Konto-Nr. 51 220 31 01 (BLZ 100 708 48)
IBAN DE31 1007 0848 0512 2031 01
BIC(SWIFT) DEUTDEDB110

Bezugsbedingungen:
Open Access ejournal auf der Datenbank
COMPLIANCEdigital.de

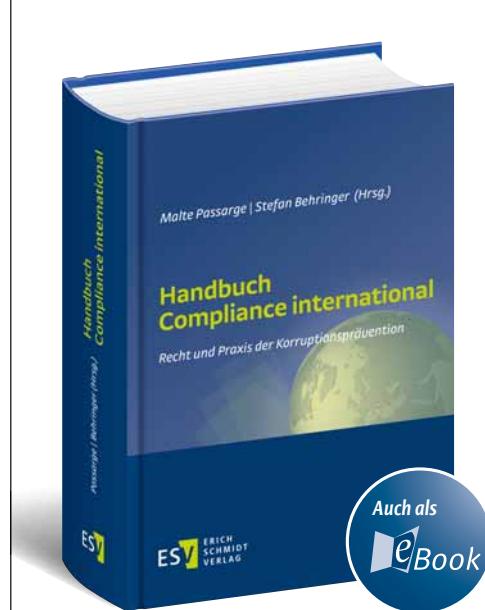
Rechtliche Hinweise:
Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. – Die Veröffentlichungen in dieser Zeitschrift geben ausschließlich die Meinung der Redaktion, Verfasser, Referenten, Rezensenten usw. wieder. – Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in dieser Zeitschrift berechtigt auch ohne Kenntzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Markenzeichen- und Markenschutzgesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürfen.

Zitierweise: ZfC, Ausgabe/Jahr, Seite

ISSN: 2195-7231

Compliance international: GTAI-Experteninterview zu Risiken im Russlandgeschäft	10 Tipps für eine sichere und gesunde IT	Bestechungsvorwurf gegen das US-amerikanische Nahrungsmittelunternehmen Archer-Daniels-Midland
Nachricht vom 14.02.2014	Nachricht vom 30.01.2014	Nachricht vom 13.01.2014
IFRS auf einen Blick	Risk Barometer 2014: Allianz Global Corporate & Speciality ermittelt Top-Risiken für Unternehmen	Ernst & Young prognostiziert Korruptions- und Fraud-Tendenzen für 2014
Nachricht vom 14.02.2014	Nachricht vom 27.01.2014	Nachricht vom 09.01.2014
European Cybercrime Centre legt seinen ersten Jahresbericht vor	Studie zu Energieeffizienz in produzierenden Unternehmen: Energieeffizienz ist der Wettbewerbsfaktor der Zukunft	Abschlussprüferaufsichtskommission – Tätigkeitsschwerpunkte 2014
Nachricht vom 13.02.2014	Nachricht vom 21.01.2014	Nachricht vom 08.01.2014
EU will Datenschutz reformieren	Preisabsprachen bei Bierbrauern – Bundeskartellamt verhängt erste Bußgelder in Millionenhöhe	Studie: Bankenregulierung entfaltet Wirkung
Nachricht vom 12.02.2014	Nachricht vom 16.01.2014	Nachricht vom 06.01.2014
USA OFAC schließt Vergleich mit dem Finanzhaus Clearstream		
Nachricht vom 04.02.2014		



Handbuch Compliance International

Recht und Praxis der Korruptionsprävention

Herausgegeben von Dr. Malte Passarge und Prof. Dr. Stefan Behringer

2014, ca. 650 Seiten, fester Einband, ca. € (D) 118,- ISBN 978-3-503-15649-8

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG · Genthiner Str. 30 G · 10785 Berlin
Tel. (030) 25 00 85-265 · Fax (030) 25 00 85-275 · ESV@ESVmedien.de · www.ESV.info

Compliance ist aus dem unternehmerischen Alltag nicht mehr wegzudenken. Doch werden gerade im Mittelstand die Rechtsrisiken internationaler Geschäftsbeziehungen oft unterschätzt. Tatsächlich unterscheiden sich Rechtslage und Rechtspraxis bei Complianceverstößen von Land zu Land erheblich. Wo deutsche Unternehmen über ausländische Niederlassungen, Tochtergesellschaften, Zulieferer, Vertriebs- oder Handelspartner eingebunden sind, sind Kenntnisse der landesspezifischen Gesetzeslage zur Vermeidung von Haftungsrisiken unverzichtbar.

Dieses Handbuch gibt einen einzigartigen Überblick über die **Grundlagen compliance-relevanter Rechtsgebiete bedeutender Wirtschaftsnationen:**

Australien	Belgien	China	Deutschland
Frankreich	Großbritannien	Indien	Italien
Japan	Österreich	Osttimor	Polen
Russland	Schweiz	Südafrika	Südkorea
Türkei	Tschechien	USA	

In den Länderberichten präsentieren hochkarätige Kenner des jeweiligen Landes die **Besonderheiten der Rechtsordnung, einschlägige Compliance-Themen, Haftungsrisiken und Maßnahmen zur Prävention**. Zahlreiche Gesetze werden in Original und Übersetzung synoptisch gegenübergestellt.

Weitere Informationen:

 www.ESV.info/978-3-503-15649-8

ESV ERICH SCHMIDT VERLAG

Auf Wissen vertrauen

Bankenregulierung: Spekulationen über Basel IV-Reform

Nachricht vom 28.03.2014

Kaum sind die Regelungen aus Basel III auf europäischer Ebene in Kraft getreten, spekulieren Experten bereits über Basel IV. Anlass dazu geben mehrere Diskussions- und Konsultationspapiere, die der Baseler Ausschuss seit Ende des letzten Jahres veröffentlicht hat. Ziel der Untersuchungen ist die Vereinfachung und bessere Vergleichbarkeit des Baseler Regelwerks.

Seit seiner Verabschiedung Ende 2010 stößt Basel III auf heftige Kritik: Während einerseits deutlich härtere Eigenkapitalregeln gefordert werden, halten andererseits viele Banken und auch ihre Aufseher die neuen Regeln für zu kompliziert. Bedenken werden insbesondere hinsichtlich der Komplexität und Vergleichbarkeit bankinterner Risikomodellierungen und der Verlässlichkeit der damit ermittelten risikogewichteten Aktiva (RWA) geäußert. Damit einher geht auch die zunehmende Forderung nach einer grundlegenden Vereinfachung von aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Laut einer aktuellen Veröffentlichung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG gewinnt eine möglicherweise anstehende Basel IV-Reform damit an Kontur. Nicht nur der Baseler Ausschuss, sondern auch nationale und internationale Regulatoren und Aufsichtsbehörden würden derzeit an Themen arbeiten, die entweder als Erweiterungen von oder als Antworten auf Basel III bewertet werden können. Die Auseinandersetzungen mit den Schwachstellen von Basel III laufe im Kern auf eine höhere Bedeutung der nicht risikogewichteten Kapitalvorschriften, zum Beispiel einer Leverage Ratio, hinaus. Wichtige Hinweise liefere dabei insbesondere das Konsultationspapier *The regulatory framework: balancing risk sensitivity, simplicity and comparability* des Baseler Ausschusses. Das Papier plädiert für ein besseres Gleichgewicht zwischen weiterhin benötigter Risikosensitivität, Einfachheit von Standards und Vergleichbarkeit von bereitgestellten Informationen, formuliert deutliche Zweifel an internen Modellen und will der risikosensitiven Quantifizierung für regulatorische Zwecke zugunsten einer Stärkung und Verfeinerung der Leverage Ratio zukünftig engeren Regeln setzen.

KPMG-Partner Klaus Ott äußert Bedenken in Bezug auf die Ergebnisse des Basler Diskussionspapiers. Ein allzu voreiliges Streben nach Vereinfachung und ein übersteigertes Vertrauen in standardisierte Risikogewichte könne unbeabsichtigte Konsequenzen nach sich ziehen: Eine Stärkung der Leverage Ratio liefere möglicherweise Anreize, riskantere Geschäfte einzugehen, da sich durch die Leverage Ratio die Kosten für ein Portfolio von Aktiva mit geringem Risikogewicht signifikant erhöhen. Die Abwertung interner Modelle könnte zudem dazu führen, notwendige Anreize zur Verbesserung des Risikomanagements in Kreditinstituten zu schwächen.

Mit den am 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Aufsichtsstandards aus Basel III werden deutlich höhere Anforderungen an die Liquidität und Eigenkapitaldeckung von Kreditinstituten gestellt. Die von der EU geforderten höheren Eigenkapital- und Finanzreserven sollen Banken von risikoreichen Geschäften abhalten und den Steuerzahler vor erneuten Rettungsaktionen schützen. Seit Anfang dieses Jahres findet das unter CRD IV/CRR bekannte Regulierungspaket zur Umsetzung von Basel III (bestehend aus der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) und der Richtlinie 2013/36/EU (CRD IV) in der Europäischen Union Anwendung.

Weitere Informationen: <http://www.kpmg.com/DE/de/Documents/BaselIV-FinancialServices-KPMG.pdf> sowie <http://www.bis.org/publ/bcbs258.pdf> zudem <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:176:0001:0337:DE:PDF> und <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:176:0338:0436:EN:PDF>

Compliance international: Südkoreanische Finanzaufsicht erklärt Mis-Selling zum Topthema 2014

Nachricht vom 26.03.2014

Weil sich südkoreanische Investoren und Verbraucher zu häufig für Finanzprodukte entschieden, die riskanter seien als deren tatsächliche Risikobereitschaft es zuließe, soll nun überarbeiteter „Investment Profile Questionnaire“ für verbesserte Risikotransparenz sorgen, heißt es in einer aktuellen Erklärung des südkoreanischen Financial Supervisory Service (FSS).

Zur Stärkung des Verbraucherschutzes, greift die FSS die auch in Europa bereits vielseitig diskutierte Thematik auf, habe die Behörde die Prävention von Mis-Selling – also Verkaufserfolgen, die auf Basis von Fehlinterpretationen bei der Investmententscheidung basieren – an die Spitze der Agenda für 2014 gestellt. Insbesondere möchte die FSS künftig mehr Einfluss auf die Art und Weise nehmen, wie High-Risk-Investments beworben werden und wie Investoren dabei unterstützt werden können, sich nur für Investments zu entscheiden, die ihrer tatsächlichen Risikoneigung gerecht werden.

Dies solle durch ein Bündel konkreter Maßnahmen erreicht werden, durch verschärzte Kontrollen der Behörde, Testkäufer und Außenprüfungen in Banken. Gleichzeitig sollen Führungskräfte und Filialleiter in die Pflicht genommen werden, indem sie zu jeweils persönlicher Genehmigung hoch-riskanter Investmentangebote verpflichtet werden sollen. Auch die Investoren selbst sollen bei entsprechend klassifizierten High-Risk-Investments künftig mit persönlicher Unterschrift bezeugen, sich über Risiken im Klaren zu sein.

Als nächsten Schritt stellt die Behörde die Revision eines „Investment Profile Questionnaire“ in Aussicht, der Klarheit darin bringen solle, nach welchen Kriterien sich Risikobereitschaft von Investoren ableitet und reflektiert wird. Auch Klassifikations-Kategorien und die Terminologien für entsprechende Anlagen und Grade der Risikoneigung sollen mit dem Ziel einer Standardisierung und Minimierung von Fehlinterpretationen geprüft und neu entwickelt werden.

Die (englischsprachige) Meldung im Wortlaut finden Sie auf den internationalen Seiten der FSS <http://english.fss.or.kr/fss/en/media/release/view.jsp?bbsid=1289277491315&idx=1394427370302>

Der Untersekretär des US Finanzministeriums für Terrorismus und Finanzintelligenz David S. Cohen äußert sich zu Geldwässcherisiken von virtuellen Währungen

Nachricht vom 25.03.2014

Aus seiner Stellungnahme wird klar, dass Anbieter von virtuellen Währungen, die

sich an die rechtlichen Vorgaben halten, keine Restriktionen seiner Behörde zu befürchten haben. Es gehe dem Finanzministerium vielmehr darum, durch intelligente gesetzliche Rahmenbedingungen die Innovation der Finanzmärkte zu fördern und gleichzeitig Transparenz im Bereich der Cyber-Währung zu gewährleisten. Deswegen erwartet die Behörde von US Finanzinstituten den Einsatz von robusten Sorgfaltspflichtprozessen und internen Kontrollen. Durch diese sollen die spezifischen Verschleierungsrisiken, die durch die virtuellen Währungen entstehen offenbart und die Transaktionen ihrer Kunden zu besser verstanden werden. Zudem sollen die Finanzinstitute den Strafverfolgungsbehörden prompt jeden Missbrauch melden. Cyber-Währungen stellen eine besondere Geldwäschegefährdung dar und werden als Zahlungsmittel von Kriminellen und Terroristen genutzt, da sie unverzüglich, preiswert und anonym genutzt werden können.

Anna Rode, [Compliance Puls – Der US-Compliance Tracker](#) (www.compliancepuls.com)

BaFin formuliert „Erwartungen der Bankaufsicht an die Interne Revision“

Nachricht vom 24.03.2014

In einer aktuellen Märzpublikation stellt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Leistungen der und Erwartungen an die IR aus Perspektive der Bankenaufsicht heraus. Die Interne Revision sei ein wichtiger Baustein des Risikomanagements von Banken. Entsprechend hoch seien die Erwartungen, die die Bankenaufsicht an sie richte.

Der allgemeine rechtliche Rahmen für diese Erwartungen, heißt es in dem aktuellen Fachartikel, habe sich über die Jahre stark verändert. So sei die Corporate Governance durch verschiedene Anpassungen des Gesellschaftsrechts immer wieder gestärkt worden, beispielsweise angefangen mit dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG). Auch der DCGK (Deutscher Corporate Governance Kodex) sei inzwischen durch das Transparenz- und Publizitätsgesetz im Gesellschaftsrecht

verankert worden und nunmehr auch bereits mehrfach fortentwickelt worden.

Auf die Ausführung der rechtlichen Verankerung der Aufgaben und die Stellung der Internen Revision für Kreditinstitute in den MaRisk folgt deren Konkretisierung anhand ausgewählter Beispiele und Themenblöcke wie der mathematischen Modellierung zur Risikoquantifizierung und deren Prüfung. Im Anschluss werden Betrachtungen zum Aspekt Flexibilität und dem Umgang mit sich laufend wandelnden Rahmenbedingungen erläutert, zur der Rolle der Revision für interne Kommunikation und gegenüber anderen Handlungs- und Verantwortungsbereichen wie Vorstand oder Aufsichtsrat.

Den aktuellen Fachbeitrag im genauen Wortlaut können Sie auf den Seiten der [BaFin](#) abrufen. http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2014/fa_bj_1403_interne_revision.html

Bank of England / PRA: Claw-back von Boni bei Compliance-Verstößen

Nachricht vom 19.03.2014

In einem neuen Vorstoß zum Umgang mit Fehlverhalten durch eigene Mitarbeiter schlägt die Bank of England rückwirkendes „Claw-back“ vor, das heißt konkreter die Möglichkeit, bis zu 6 Jahren nach Auszahlung bereits übertragene Boni zurückzunehmen zu können. Alle unter der PRA zugelassenen Banken sollen die Möglichkeit bekommen, entsprechende Vertragsgestaltungen einzuführen.

Die Bedingungen, unter welchen bereits übertragene Entgelte rückverlangt werden könnten seien dann diskutabel, wenn

- ▶ ausreichend Evidenz zu Fehlverhalten oder erheblichen Fehlern durch Mitarbeiter bestehe,
- ▶ das Unternehmen oder die betroffene Abteilung unter einem erheblich finanziellen Einbruch leide,
- ▶ sich das Unternehmen oder die betroffene Abteilung mit erheblichem Risikomanagement- Versagen konfrontiert sieht.

Analog zu Regeln für die Malus-Zahlungen, sollte Clawback dabei nicht auf Mitarbeiter beschränkt bleiben, die unmittelbar für eine Pflichtverletzung verantwortlich gemacht werden könnten. So sollte dem

Vorschlag der BoE nach in Fällen erheblicher Fehler durch Risikomanagement oder Unternehmensführung die Rückforderungsmöglichkeit auch auf solche Mitarbeiter angewandt werden können,

- ▶ von denen man hätte erwarten können, dass sie Fehlverhalten oder -föhrung zum entsprechenden Zeitpunkt hätten feststellen müssen, oder aber notwendige Maßnahmen zur adäquaten Identifizierung, Bewertung, Dokumentation, Vermeidung oder Verhinderung vermissen ließen,
- ▶ die im Rahmen ihrer betrieblichen Rolle oder Position indirekt für Fehlverhalten oder -föhrung verantwortlich gemacht werden können, z.B. auch strategieverantwortliche Entscheidungsträger.

Die vorgestellten neuen Regeln würden, heißt es in der Erklärung der BoE, seien für den 1. Januar 2015 anvisiert. Man habe eine Verpflichtung, wird der Vorsitzende der PRA Andrew Bailey zitiert, die Sicherheit und Gesundheit der Unternehmen, die wir beaufsichtigen, zu schützen. Die jetzt diskutierten Vorschläge könnten dabei als klares Signal an alle Mitarbeiter senden, was von ihnen erwartet wird und mit welchen Konsequenzen sie bei Fehlverhalten rechnen müssen.

Die aktuelle Erklärung im Wortlaut und das Consultation Paper können Sie abrufen unter: <http://www.bankofengland.co.uk/publications/Pages/news/2014/053.aspx>

IDW veröffentlicht Eingabe zum BMF-Referentenentwurf für ein FinMarktAnpG

Nachricht vom 17.03.2014

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) veröffentlicht aktuell seine gerade abgegebene Eingabe zum Referentenentwurf des BMF für ein „Gesetz zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes“ (FinMarktAnpG). Der Gesetzentwurf selbst solle im Nachgang zu europaweiten Regelungsvorhaben (insbesondere CRD-IV-Umsetzungsgesetz, AIFM-Umsetzungsgesetz) Korrekturen und europarechtlich notwendige Anpassungen vornehmen.

Die vorgesehenen Änderungen seien grundsätzlich zu begrüßen, heißt es im aktuellen IDW-Schreiben, doch rege man

an, den Referentenentwurf dazu zu nutzen, über die bereits thematisierten Klärstellungen hinaus weitere redaktionelle Anpassungen und Konkretisierungen vorzunehmen. Die sich anschließenden Stellungnahmen des IDW betreffen insbesondere Änderungsvorschläge des Entwurfs zu Passagen bzgl. des neuen KAGB, doch auch zu KWG und VAG.

Abschließend, heißt es, plädiere man dafür, den Referentenentwurf auch dahingehend zu nutzen, um eine Änderung bzw. Ergänzung des Genossenschaftsgesetzes (insb. betreffend Energiegenossenschaften) vorzunehmen, die im Zusammenhang mit den geänderten aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen stehe.

Insgesamt handelt sich bislang bei dem Referentenentwurf um einen Entwurf für ein Mantelgesetz, mit dem bereits eine ganze Reihe von gesetzlichen Regeln geändert werden sollen: Das Kreditwesengesetz (KWG), das Kapitalanlagen Gesetzbuch (KAGB), die Abgabenordnung (AO), das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG), das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch (EGHGB), das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG), das Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz (FKAG), das Geldwäschegesetz (GwG), das Pfandbriefgesetz (PfandBG) sowie das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG).

Das Meldung des IDW im Wortlaut und das aktuelle IDW-Schreiben finden Sie unter: <http://www.idw.de/idw/portal/d637682/index.jsp>
Dort können Sie auch den aktuellen Referentenentwurf des BMF zum FinMarktAnpG abrufen.

Verordnungsentwurf über neue EU-Datenschutzgesetze passiert das Europäische Parlament

Nachricht vom 13.03.2014

Das Europäische Parlament hat in erster Lesung mit großer Mehrheit dem Verordnungsentwurf, welcher künftig den Großteil der Verarbeitung personenbezogener Daten in der EU im öffentlichen und privaten Sektor abdecken soll, in erster Lesung zugestimmt. Mit der Absicht einer Generalüberholung der EU-Datenschutzgesetze haben die Abgeordneten am 12.3. den Schutz persönli-

cher Daten von EU-Bürgern, die in Drittländer übermittelt werden, damit gestärkt, heißt es in der aktuellen Pressemeldung des EP.

Die neuen Vorschriften, so das erklärte Ziel, sollen den Menschen mehr Kontrolle über ihre persönlichen Daten geben. Auch würde sichergestellt, dass die gleichen Regeln in allen EU-Mitgliedstaaten gelten, wodurch es für Unternehmen einfacher werde, grenzüberschreitend zu arbeiten. Gleichzeitig seien auch die Geldbußen für Unternehmen erhöht worden, die die Regeln brechen: Auf bis zu 100 Millionen Euro oder 5 % des weltweiten Umsatzes. Hauptgrund für die dringend nötige Aktualisierung der EU-Datenschutzgesetze sei Fortschritt der Informationstechnologien, der Globalisierung und der zunehmenden Nutzung von personenbezogenen Daten für Zwecke der Strafverfolgung Schritt zu halten.

Um EU-Bürger besser gegen Überwachungsmaßnahmen zu schützen, so der Plan, sollen Unternehmen (z.B. eine Suchmaschine, ein soziales Netzwerk oder ein Cloud-Storage-Serviceprovider) künftig verpflichtet werden, eine vorherige Genehmigung einer nationalen Datenschutzbehörde einzuholen, um persönliche Daten eines EU-Bürgers einem Drittland zu übermitteln. Die Firma müsse auch die betreffende Person über den Antrag informieren.

Auch Online-Daten sollen besser geschützt werden, beispielsweise durch das Recht, persönliche Daten löschen zu lassen, durch neue Anforderungen an sog. Profiling sowie die Forderung, sich bei der Erklärung von Datenschutzregelungen klarer und einfacher Sprache zu bedienen. Jeder Internetserviceprovider, der personenbezogene Daten verarbeiten will, müsse die frei erteilte, gut informierte und ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person erhalten.

Das Datenschutzpaket bestehe insgesamt aus einer allgemeinen Verordnung, die den Großteil der Verarbeitung personenbezogener Daten in der EU im öffentlichen und privaten Sektor abdeckt, und einer Richtlinie, die persönliche Daten abdeckt, die verarbeitet werden, um Straftaten zu verhindern, zu untersuchen oder zu verfolgen, oder um strafrechtliche Sanktionen durchzusetzen.

Ersterer wurde mit großer Mehrheit zugestimmt (621 Stimmen, 10 Gegenstimmen, 22 Enthaltungen), der Entwurf der

Richtlinie erreichte hingegen nur eine knappe Mehrheit (371, 276, 30).

Die Meldung im Wortlaut können Sie abrufen unter: <http://www.europarl.europa.eu/news/de/news-room/content/20140307IPR38204/html/Parlament-versch%C3%A4rft-Regeln-zum-Schutz-pers%C3%B6nlicher-Daten-im-digitalen-Zeitalter>

Geldwäsche (AMLD): Neues EU-Register soll mehr Transparenz schaffen

Nachricht vom 12.03.2014

Mit dem Ziel, mehr Transparenz über wirtschaftliche Eigentümer europäischer Unternehmen und Trusts zu schaffen, hat das Europäische Parlament am 11. März in Straßburg einer Verschärfung der EU-Geldwäscheregeln in erster Lesung zugestimmt.

Eine Schlüsselkomponente der geplanten Änderungen ist dabei die Einführung eines EU-weiten Registers, das es Straf- und Steuerverfolgungsbehörden, aber auch der Öffentlichkeit künftig erleichtern solle, tatsächlich Begünstigte und Eigentümerstrukturen jeder Wirtschaftseinheit nach europäischem Recht besser identifizierbar zu machen. Ein solches öffentliches Register, heißt es in einer Pressemeldung des EP zur aktuellen Entscheidung, würde Informationen über wirtschaftliche Eigentümer aller gesetzlichen Arrangements aufführen, von Unternehmen, Stiftungen, Holdings und Investmenttrusts. Dabei seien die Register EU-weit vernetzt und auch öffentlich über eine einfache Online-Anmeldung von jedem Bürger abrufbar. Vorkehrungen zum Datenschutz und zur Sicherstellung, dass nur Mindestangaben notwendiger Information im Register gespeichert werden, seien ebenfalls berücksichtigt worden.

Auch Banken und weitere Akteure in der Pflicht

Die vorgeschlagenen Regeln (AMLD – „Anti Money Laundering Directive“) verlangen jedoch auch erhöhte Wachsamkeit von Banken, Kreditinstituten, Wirtschaftsprüfern, Rechtsanwälten, Steuerberatern und vielen weiteren Akteuren bezüglich fraglicher Geschäftsgesabaren ihrer Kunden und Mandanten.

Auch politisch herausgehobene Akteure wie Staats- und Regierungschefs, Regierungsmitglieder, Richter und Staatsanwälte der obersten Gerichte, und Parlamentsabgeordnete sollen künftig unter stärkere Beobachtung kommen, wenn sie risikoreiche Geschäfte tätigen. So sollen künftig zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden können, um beispielsweise die Herkunft eines Vermögens oder von sonstigen Geldern zu ermitteln.

Unter anderem, um die bisherige Arbeit soweit abzusichern und dem kommenden Parlament zu übergeben, ohne dass die künftigen Parlamentsmitglieder wieder von Null anfangen müssten, sei über den Gesetzesentwurf schon jetzt in erster Lesung abgestimmt worden.

Dem Vorschlag zur Änderung der Geldwässcherichtlinie wurde mit 643 Stimmen zugestimmt, 30 Gegenstimmen gab es und 12 Enthaltungen.

Die Meldung der Pressestelle des EP im Wortlaut finden Sie unter: <http://www.europarl.europa.eu/news/en/news-room/content/20140307IPR38110/html/Parliament-toughens-up-anti-money-laundering-rules>

BITKOM-Studie zu IT-Sicherheit: Fast ein Drittel der Unternehmen verzeichnet Cyberangriffe

Nachricht vom 12.03.2014

Nahezu jedes dritte Unternehmen in Deutschland habe in den vergangenen zwei Jahren Angriffe auf seine IT-Systeme verzeichnet, berichtet der Branchenverband der deutschen Informations- und Telekommunikationsbranche in ihrer aktuellen Pressemeldung zur CeBIT in Hannover.

Dies sei das Ergebnis einer repräsentativen Befragung von 403 Unternehmen im Auftrag des Verbands. 58 Prozent der betroffenen Unternehmen hätten demnach berichtet, dass die Angriffe vor Ort erfolgten und beispielsweise gezielt Daten gestohlen oder Schadprogramme per USB-Stick eingeschleust würden. Wiederum nur 30 Prozent der Unternehmen berichteten, dass die Angriffe über das Internet erfolgt seien.

„Cyberattacken können zum Verlust von Geschäftsgeheimnissen führen und gefährden die Arbeitsfähigkeit eines Unternehmens“, zitiert die aktuelle Pressemeldung ein Statement von BITKOM-Prä-

sident Prof. Dieter Kempf auf der CeBIT in Hannover. Man gehe zudem von einer hohen Dunkelziffer aus, da Daten häufig unbemerkt abfließen oder kompromittiert würden.

Laut der Umfrage habe sich das Bewusstsein für IT-Sicherheit infolge der NSA-Affäre erhöht. Fast drei Viertel der Unternehmen sähen Angriffe auf ihre Computer und Datennetze durch Cyberkriminelle oder ausländische Geheimdienste als reale Gefahr. Bei einer vergleichbaren BITKOM-Umfrage im Jahr 2012 waren es noch 63 Prozent.

„Die gute Nachricht zur NSA-Affäre“, resümiert Kempf der Meldung zufolge, laute, dass die Wirtschaft das Thema IT-Sicherheit nun ernst nehme und entsprechend investiere. So seien der Erhebung zufolge zu jeweils hohen Anteilen der befragten Unternehmen beispielsweise IT-Sicherheitsmaßnahmen verstärkt worden oder Mitarbeiter besser geschult worden. Zwei Drittel der Unternehmen hätten auch organisatorische Verbesserungen unternommen. Ein Drittel habe ihre Ausgaben für IT-Sicherheit erhöht.

Neben der Forderung des Verbands an die Politik nach neuen Verhandlungen über internationale No-Spy-Abkommen und über entsprechende Vereinbarungen auch auf europäischer Ebene, sieht der Verband auch Handlungsbedarf in den Unternehmen selbst.

Für eine neue Sicherheitskultur in Unternehmen

Die Unternehmen müssten sich so aufstellen, dass sie in der Lage seien, ihre Organisation bestmöglich zu schützen. Das fange mit der Identifizierung sicherheitskritischer Daten an, reiche über die Sensibilisierung und Qualifizierung der Mitarbeiter durch Weiterbildungsmaßnahmen bis zur regelmäßigen Überprüfung aller technischen Maßnahmen.

Notwendig sei zudem eine neue Sicherheitskultur, die einen offenen Umgang mit dem Thema zulässt. Kaum ein Unternehmen wage es aktuell, wird Kempf zitiert, öffentlich über Sicherheitsprobleme zu sprechen. Die Angst vor einem Reputationsverlust sei groß.

Die Pressemeldung im Wortlaut können Sie abrufen unter: http://www.bitkom.org/de/presse/8477_78903.aspx
Dort finden Sie auch das Vortragstranskript von Prof. Kempfs Rede auf der CeBIT.

Offenlegung nicht-finanzialer Informationen:

EU Parlament und Rat haben sich über einen Vorschlag der Europäischen Kommission zur Verbesserung der Transparenz großer Unternehmen geeinigt

Nachricht vom 10.03.2014

Das Europäische Parlament und der Europäische Rat haben eine Einigung über die Änderung bestehender Rechnungslegungsvorschriften erzielt, um die Transparenz bestimmter großer Unternehmen in sozialen und ökologischen Fragen der Unternehmensführung zu verbessern. Diese Richtlinie ergänzt die Bilanzierungs-Richtlinien (Vierte und Siebte Rechnungslegungs-Richtlinien über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss, 78/660/EWG und 83/349/EWG).

Die betroffenen Unternehmen werden verpflichtet neben der Offenlegung von wirtschaftlichen Kennzahlen in ihren Management-Berichten auch Angaben zu den Strategien, Risiken und Ergebnissen in Bezug auf Umweltbelange, soziale und Mitarbeiterbezogene Aspekte, die Achtung von Menschenrechten, Anti-Korruption und Fragen im Zusammenhang mit Bestechlichkeit und Diversity-Management (Vielfaltsmanagement) zu machen.

Unter die neuen Regelungen fallen große Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Angestellten – hauptsächlich börsennotierte Gesellschaften, aber auch nicht gelistete Finanzinstitute, Versicherungen und weitere Unternehmen, die aufgrund ihrer Unternehmensaktivitäten oder ihrer Größe von den Mitgliedstaaten ausgewählt werden. Die Europäische Kommission schätzt, dass etwa 6000 Unternehmen und Gesellschaften in der EU betroffen sein werden. Um den damit verbundenen Aufwand für die betroffenen Unternehmen gering zu halten, zielen die neuen Regelungen eher auf möglichst präzise und zweckdienliche Angaben einzelner Aspekte der Unternehmensaktivitäten und Umweltwirkungen ab, als auf vollwertige und detaillierte Berichte. Der Richtlinien-Entwurf macht darüber hinaus wenig Vorschriften, wie die Berichte zu erstellen sind. Über die Ausgestaltung und Auswahl der relevanten Aspekte können die Unternehmen weitgehend frei entscheiden. Die Europäische Kommission gibt allerdings die Empfehl-

lung, europäische und nationale Berichterstattungsrichtlinien (wie den UN Global Compact, den Deutschen Nachhaltigkeitskodex oder ISO 26000) zu beachten. In dem Richtlinienentwurf ist zudem vorgesehen, dass die Europäische Kommission auch eigene Leitlinien erarbeitet, um die Veröffentlichung nichtfinanzialer Informationen durch die Unternehmen zu erleichtern. Dabei sollen bewährte Verfahren (best practice), internationale Entwicklungen und bestehende Initiativen innerhalb der EU berücksichtigt werden.

In Bezug auf das Diversity-Management werden große, börsennotierte Unternehmen darüber hinaus verpflichtet, Informationen über Indikatoren der unternehmerischen Vielfalt zu machen, wie Alter, Geschlecht und Ausbildung. Die Offenlegungspflicht ist darauf angelegt, die Zielsetzungen, die Integration und Ergebnisse des Vielfaltsmanagements der jeweiligen Unternehmen transparenter zu machen. Unternehmen, die kein Vielfaltsmanagement in die Unternehmensführung integrieren, müssen Angaben zu den Gründen machen. Dies entspricht auch den Vorgaben des europäischen Corporate Governance Framework.

Um Rechtskraft zu erlangen, muss der Vorschlag der Europäischen Kommission vom Europäischen Parlament verabschiedet und durch die Mitgliedsstaaten im Europäischen Rat angenommen werden. Es wird erwartet, dass im Rahmen der Plenarsitzung im April über die neuen Regelungen entschieden wird.

Weitere Informationen: [Europäische Kommission](http://europa.eu/rapid/press-release_STATEMENT-14-29_de.htm?locale=en)
http://europa.eu/rapid/press-release_STATEMENT-14-29_de.htm?locale=en

Versagendes IKS am Burgtheater: Ein öffentliches Schauspiel

Nachricht vom 06.03.2014

Ein ungewöhnliches Schauspiel lässt sich aktuell in Wien beobachten, an dessen dramatischem Höhepunkt nun ein am 27. Februar ausgefertigter, interner forensischer Untersuchungsbericht der KPMG zum öffentlichen Download bereitsteht. Die österreichische Sektion des Unternehmens war mit der Prüfung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen einer aktuellen Finanzaffäre betraut worden und berichtet insbesondere vom

*mangelhaften internen Kontrollsyste*m an der „Burg“.

Im Zuge der schon auf die Burgtheater-Bilanz der Saison 2012/13 zurückgehen- den Affäre steht das österreichische Bundestheater bereits seit Monaten unter immenser öffentlicher Beobachtung. Für die komplette Veröffentlichung des aktuellen KPMG-Prüfberichts mit dem Titel „Projekt Sopran“ unter Berücksichtigung des Datenschutzes hatte sich laut aktuellen Medienberichten zuletzt der neue österreichische Kulturminister Josef Ostermayer ausgesprochen. Hintergrund der Untersuchung sind u.a. vermutete Unregelmäßigkeiten durch Malversationen und dolose Aktivitäten, die insgesamt für ein Defizit von 2,7 Millionen Euro verantwortlich gemacht werden. Wegen des Verdachts auf Urkunden-, Beweismittel- und Bilanzfälschung, Geldwäsche und Untreue, heißt es übereinstimmend in österreichischen Pressemeldungen, sei inzwischen auch die Staatsanwaltschaft eingeschaltet.

Hintergründe zur externen Prüfung und den Bericht zum Download finden Sie auf den Seiten des bundeseigenen Theaters unter: <http://www.bundestheater.at>

Weitere Informationen: <http://derstandard.at/1392686893033/Burgtheater-Fragen-zur-Mitverantwortung> und http://diepresse.com/home/kultur/news/1570766/Burgtheater_Kulturminister stellt-neun-Fragen-an-Rechnungshof

Geldwäsche: Transparency fordert Verschärfung entsprechender EU-Richtlinien

Nachricht vom 05.03.2014

Bezugnehmend auf die Ergebnisse eines aktuellen OECD-Berichts („OECD Responses to Illicit Financial Flows from Developing Countries – Challenges and Opportunities“) erwartet die Anti-Korruptions-Organisation auch für Deutschland ein entschlosseneres Vorgehen. Die ebenfalls geforderte Einführung eines Unternehmensstrafrechts hingegen bleibt nicht unumstritten.

In ihrem Bericht verweise die OECD auf die verheerenden Folgen von illegalen Finanzflüssen für Entwicklungs- und Schwellenländer, die Schätzungen zufolge die Mit-

tel aus öffentlicher Entwicklungshilfe und Investitionen weit übersteigen würden. Die Ergebnisse des Berichts seien am 26. Februar im Rahmen einer vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) organisierten Konferenz diskutiert worden.

„Einerseits müssen organisierte Kriminalität und Korruption in Entwicklungsländern effektiver bekämpft werden“, wird TI Deutschland-Vorsitzende Edda Müller in der Meldung zitiert. Andererseits müssten die OECD-Länder sowohl als Empfänger als auch als Absender von Geldtransfers wirkungsvollere Antworten finden, um illegale Finanzströme zu unterbinden.

Öffentliche Register ein überfälliger Schritt

Handlungsbedarf für Deutschland sehe Müller insbesondere im Bereich der Geldwäsche und verbindet damit zugleich die Forderung an die Bundesregierung, eine Verschärfung der Anti-Geldwäscherichtlinie auf EU-Ebene zu unterstützen. Die bislang nicht verpflichtende Offenlegung von wirtschaftlichen Eigentümern in allen Mitgliedstaaten sei in den bestehenden Vorschriften ein Schlupfloch. Öffentliche Register auf nationaler Ebene seien ein überfälliger Schritt.

Auch bei der Einführung eines Unternehmensstrafrechts sieht TI Deutschland Handlungsbedarf, sowie bei der Schließung rechtlicher Lücken bei der Geldwäscheregulierung im Nicht-Finanzsektor und bei gesetzlichen Regelungen zum Hinweisgeberschutz.

Einführung eines Unternehmensstrafrechts nicht unumstritten

Dabei bleibt die Einführung des Unternehmensstrafrechts, welche durch einen Vorstoß aus NRW vergangen Herbst (vgl. ZfC 4/13, S. 57) neuen Aufwind erhielt, nicht unumstritten. Erst Ende Januar wandten sich etwa BDI und BDA in einer gemeinsamen Stellungnahme gegen die Initiative. Aus Sicht der deutschen Wirtschaft, heißt es in der Erklärung des BDI, bestehe kein Bedarf für ein Unternehmens- bzw. Bandsstrafrecht. Rechtsverstöße, die aus Unternehmen heraus begangen werden, seien zwar selbstverständlich scharf zu ahnden. Die derzeitigen Regelungen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts

böten jedoch hinreichende Sanktionsmöglichkeiten. Auch liege es bereits aus Reputationsgründen im originären Eigeninteresse der Unternehmen, Zuiderhandlungen gegen Strafgesetze zu vermeiden.

Weitere Informationen und die Meldung von Transparency im Wortlaut können Sie abrufen unter: http://www.transparency.de/2014-02-26_OECD-Bericht-zeigt.2463.0.html?&contUid=5574 sowie http://www.bdi.eu/download_content/RechtUndOeffentlichesAuftragswesen/BDI-BDA-Stellungnahme_Gesetzesentwurf_Unternehmensstrafrecht.pdf und <http://www.bdi.eu/18451.htm>

Reichweite des Vergeltungsschutzes beim Whistle-Blowing: die SEC äußert sich in einem Rechtsstreit

Nachricht vom 04.03.2014

Die US Finanzaufsichtsbehörde (SEC) hat in einem Rechtsstreit zwischen der Siemens AG und einem ehemaligen Compliance Officer der Siemens Healthcare China einen sog. „Amicus Brief“ eingereicht. Als eine in dem Berufungsverfahren unbeteiligte Partei nimmt sie Stellung zur Reichweite des Vergeltungsschutzes der Whistle-Blowing-Bestimmung, die in §922 Dodd-Frank Act kodiert ist. Teilweise wird die Meinung vertreten, dass der Arbeitnehmer die Missstände im Unternehmen extern an die SEC berichten müsste, um von dem gesetzlichen Vergeltungsschutz zu profitieren. Eine interne Berichterstattung sei nicht geeignet, den Vergeltungsschutz geltend zu machen. Die SEC macht hingegen klar, dass sie im hier vorliegenden Rechtsstreit den Kläger unterstützt, und der Vergeltungsschutz auch dann gelten solle, wenn der Informant die Gesetzesverletzung intern seinem Arbeitgeber und nicht der SEC berichtet.

Die SEC meint, dass es nicht darauf ankomme, ob die Missstände intern oder direkt an die SEC berichtet würden. Vielmehr spielten firmeninterne Whistle-Blowingsysteme eine zentrale Rolle bei der Einhaltung von Richtlinien und Gesetzen. Ein Zweistufensystem, bei dem diejenigen belohnt werden, die sich direkt an die SEC wenden, und diejenigen bestraft,

die intern auf den Missstand aufmerksam machen, sei nicht haltbar. Ein ehemaliger Arbeitnehmer der Siemens AG Healthcare behauptete, Siemens sei rechtswidrig gegen ihn vorgegangen, nachdem er intern auf korrupte Praktiken aufmerksam gemacht habe. Er behauptet deswegen beruflich zurückgestuft und schließlich 2011 entlassen worden zu sein. Nach seiner Entlassung hat er den Missstand direkt der SEC berichtet und ist gleichzeitig zivilrechtlich gegen seinen ehemaligen Arbeitgeber vorgegangen. Das US Bundesgericht in New York hat seine Klage im Oktober 2013 mit der Begründung zurückgewiesen, dass ihm der Vergeltungsschutz nicht zustehe. Gegen diese Entscheidung geht der Kläger nun in die Berufung. Die Siemens AG ist mit ADRs an der NYSE notiert.

Anna Rode, [Compliance Puls – Der US-Compliance Tracker](http://www.compliancepuls.com) (www.compliancepuls.com)

PwC-Studie: Global Economic Crime Survey 2014

Nachricht vom 03.03.2014

Mehr als ein Drittel aller Unternehmen weltweit (37 Prozent) sei im vergangenen Jahr einer Wirtschaftsstrafftat zum Opfer gefallen, berichtet PwC aus den Ergebnissen ihrer aktuellen Studie „Global Economic Crime Survey 2014“, für welche über 5.000 Unternehmen aus 95 Ländern befragt worden seien – ein leichter Anstieg im Vergleich zur letzten globalen Umfrage des Unternehmens aus dem Jahr 2011.

Als häufigste Deliktart, heißt es in der deutschsprachigen Zusammenfassung von PwC Deutschland, sei von den Befragten Untreue und Unterschlagung genannt worden (69 Prozent). Mit großem Abstand folgten Betrug in der Lieferkette (29 Prozent) sowie Bestechung und Korruption (27 Prozent), so die globale PwC-Studie zu Wirtschaftskriminalität: Die Bedrohung durch Cyber-Kriminalität nimmt weiter zu.

Unter den befragten Unternehmensleitungen (53 Prozent), habe dabei allerdings mehr als die Hälfte angegeben, dass ihnen die Gefahr von Korruption oder Bestechung große Sorgen bereite. Auf Platz vier der ermittelten häufigsten Wirtschaftsstraffaten weltweit stehe die Cyber-Krimi-

nalität: Knapp ein Viertel aller von Wirtschaftskriminalität Betroffenen berichte über Cyber-Delikte wie Hacker-Angriffe, Datendiebstahl über das Internet oder die gezielte Verbreitung von Viren.

Insgesamt seien Unternehmen in Westeuropa mit 35 Prozent seltener von Wirtschaftskriminalität betroffen als in Afrika (50 Prozent), Nordamerika (41 Prozent) oder Osteuropa (39 Prozent). Bezogen auf Branchen zeige sich, dass die Finanzbranche mit 49 Prozent – hier vor allem durch Cyber-Kriminalität und Geldwäsche – am häufigsten Ziel von Wirtschaftsdelikten ist.

Die Mehrheit der Straftaten sei der Studie zufolge von Personen innerhalb des Unternehmens begangen: 56 Prozent aller Wirtschaftsstraftaten weltweit gingen auf das Konto eines Mitarbeiters; bei etwa 40 Prozent aller Delikte kämen die Täter von außen.

Doch auch die steigende Effizienz von Compliance-Programmen entfalte der Studie zufolge zunehmend Wirkung. So habe sich die Wirksamkeit interner Kontrollen insgesamt stark verbessert: 55 Prozent aller Straftaten seien durch interne Kontrollen aufgedeckt worden. Bei der Befragung im Jahr 2005 soll dieser Prozentsatz noch bei 36 Prozent gelegen haben.

Weitere (englischsprachige) Informationen und die Ergebnisse im Detail finden Sie unter <http://www.pwc.com/crimesurvey> Die Studie können Sie abrufen unter: http://www.pwc.de/de_DE/de/risk/assets/globale-pwc-studie-zuwirtschaftskriminalitaet-die-bedrohung-durch-cyber-kriminalitaet-nimmt-weiterzu.pdf

Die schweizerische Sektion des globalen PwC-Netzwerks veröffentlichte zusätzlich eine Teilstudie mit spezifischem Fokus auf der Schweiz. Die Publikation mit dem Titel „Economic Crime: A Swiss Perspective“ können Sie abrufen unter: http://www.pwc.ch/user_content/editor/files/publ_adv/pwc_global_economic_crime_survey_14_ch_e.pdf

DRSC veröffentlicht neuen Standard zur Kapitalflussrechnung

Nachricht vom 27.02.2014

Das DRSC hat in der 21. Öffentlichen Sitzung Anfang Februar den DRS 21 Kapitalflussrechnung verabschiedet und zur Bekanntmachung an das

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz weitergeleitet. Mit dem DRS 21 wird die zweite Überarbeitung der Deutschen Rechnungslegungs-Standards abgeschlossen.

Der Standard ersetzt DRS 2 Kapitalflussrechnung, DRS 2-10 Kapitalflussrechnung von Kreditinstituten sowie DRS 2-20 Kapitalflussrechnung von Versicherungsunternehmen, die in DRS 21 zusammengeführt wurden. Wesentliche Änderungen betreffen die Darstellung erhaltener Zinsen und Dividenden (Investitionstätigkeit) sowie gezahlter Zinsen und Dividenden (Finanzierungstätigkeit).

Der neue Standard ist erstmals für nach dem 31. Dezember 2014 beginnende Geschäftsjahre zu beachten. Eine frühere vollumfängliche Anwendung ist zulässig und wird vom DRSC empfohlen. Der DRS 21 Kapitalflussrechnung kann ab sofort auf der Internetseite des DRSC (DRS 21 near final Standard) abgerufen werden.

Weitere Informationen: <http://www.drsc.de> und http://www.drsc.de/service/index.php?ixnp_do=show_news_index&ixnp_lang=de&ixnp_id=1&ixnp_page=1&ixnp_do=show_news_article&ixnp_art_id=3169

Anti-Fraud Collaboration veröffentlicht zweite Case-Study

Nachricht vom 26.02.2014

Die „Anti-Fraud Collaboration“ legt ihre zweite Case Study mit Fokus auf Fraud-Risiken der Rechnungslegung vor. Die 2010 gegründete Collaboration ist eine hochkarätige Initiative von vier US-amerikanischen Verbänden: Dem Institute of Internal Auditors (IIA), dem Center for Audit Quality (CAQ), dem Financial Executives International (FEI) und der National Association of Corporate Directors (NACD).

Die neue Studie mit dem Titel „Carolina Wilderness Outfitters Case Study“ untersucht einschlägige Fraud-Potentiale in einem fiktiven Unternehmen, insbesondere mit Schwerpunkt auf der Frage, wie und wann interne Untersuchungen bei entstehendem Verdacht angemessen werden. Ziel der Studie sei, heißt es in der begleitenden Pressemitteilung der Collaboration, verantwortliche interne Revisoren und externe Prüfer, sowie die Mitarbeiter aus Rechnungswesen und Finanzabteilun-

gen für typische Konstellationen zu sensibilisieren, in welchen entsprechende dolose Aktivitäten gedeihen.

Fachkräfte und Angestellte in den Finanzabteilungen bildeten die erste „Verteidigungslinie“ gegen Betrugsfälle in der externen Finanzberichterstattung, wird Marie Hollein zitiert, Präsidentin und CEO des mitherausgebenden FEI. Nach dem Erfolg der ersten Case Study im Sommer 2013 („Hollate Manufacturing Case Study“) freue man sich, die neuen Erkenntnisse publik zu machen.

Parallel zur Veröffentlichung der Studie stellt die Anti-Fraud-Collaboration auch Schulungsmaterialien zu Fortbildungszwecken und zur weitergehenden Diskussion zur Verfügung. Neben einem Discussion-Guide wird auch eine Liste nützlicher Quellen und Materialien zum Thema bereitgestellt, wie Interne Prüfungen adäquat durchgeführt werden können. Das Vorgehen sei an die sog. Harvard Business School (HBS) Case-Study-Methode angelehnt; Mitglieder der HBS seien entsprechend auch an der Gestaltung und Auswahl der Unterlagen beteiligt gewesen.

Die neue Studie steht auf der Webseite des „Centers for Audit Quality“ zum Download bereit unter: <http://www.thecaq.org/newsroom/2014/02/18/anti-fraud-collaboration-releases-new-case-study>

Dort kann man sich auch für den Discussion-Guide registrieren und findet Informationen zum Schulungsverfahren.

Solvency II-Leitlinien zur Informationsübermittlung: EIOPA veröffentlicht technischen Annex II jetzt auf Deutsch

Nachricht vom 25.02.2014

Die EIOPA, europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung, hat zu den Leitlinien für die Informationsübermittlung an die zuständigen nationalen Behörden in der Vorbereitungsphase auf Solvency II jetzt auch den technischen Annex II in deutscher Sprache sowie aktuelle Errata veröffentlicht.

Wie die EIOPA schreibt, vervollständigt der technische Annex II die im Oktober bereits auf Deutsch und Englisch veröffentlichten Leitlinien und Erläuterungstexte

(vgl. ZfC 4/13, S. 57). Er enthalte die Liste der Elemente, die im Rahmen der Leitlinien zur Informationsübermittlung an die Aufsichtsbehörden übermittelt werden, auch umfasste er Erläuterungen zu diesen Elementen.

Parallel zur Veröffentlichung des Dokuments publiziert die EIOPA zudem eine aktuelle Errata-Dokument, um Fehler innerhalb der Leitlinie zu korrigieren; das Dokument ist momentan noch nur auf Englisch einsehbar, doch sei auch noch eine deutsche Übersetzung dieser Texte vorgesehen.

Den „Technischen Anhang II: Liste der Elemente für die quantitative Berichterstattung“ sowie die ERRATA können Sie auf der BaFin-Website einsehen unter: http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2014/meldung_140221_eiopa_solvency_ii_leitlinien.html

Compliance in Österreich: Erste Erfahrungen mit neuem Whistleblower-System

Nachricht vom 24.02.2014

Medienberichte aus Österreich schildern erste Erfahrungen mit einem neuen Hinweisgebersystem für den Bankensektor. Die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde FMA hatte zum 1. Januar 2014 die telefonische „Whistleblower-Hotline“ frei geschalten, am 1. Februar dann ein zusätzliches IT-System online gestellt.

Die Hotline, wie die FMA in einer Pressemeldung zum Jahresbeginn erklärte, biete Personen, die von einem Verstoß gegen ein der FMA zur Aufsicht übertragenes Gesetz Kenntnis haben oder diesbezüglich einen begründeten Verdacht hegen, die Möglichkeit, der Behörde anonym und nicht rückverfolgbar einen entsprechenden Hinweis mitzuteilen. Das Angebot richte sich dabei primär an Mitarbeiter von beaufsichtigten Unternehmen wie Banken, Versicherungen, Pensionskassen und Wertpapierfirmen, könne aber auch von allen anderen Personen, die von Missständen und Verwaltungsübertretungen am Finanz- und Kapitalmarkt Kenntnis erlangt haben, genutzt werden. Das Hinweisgebersystem sei entsprechend der Vorgaben der Europäischen Union eingerichtet worden. Seit dem 1. Februar 2014 wurde die „Whistleblower-Hotline“ um ein IT-gestütztes Hinweisgebersystem

erweitert, das ab sofort über die Website der FMA zugänglich ist.

13 Hinweise sind bereits telefonisch eingegangen

Seit Jahresbeginn, so berichtet der Standard (FMA startet anonyme Whistleblower-Website) und weitere österreichische Medien übereinstimmend nach einer Presseveranstaltung mit FMA-Vorstand Klaus Kumpfmüller Mitte Februar, seien bereits 13 Hinweise über die neue Hotline eingegangen. 5 von diesen seien substantiell gewesen, beispielsweise im Fall einer Sicherheitslücke im IT-System eines Internet-Finanzdienstleisters und zwei Geldwäscheverdachtsmeldungen. „Die Presse“ (Whistleblower-Hotlines sind für Banken Pflicht) wertet in einem Bericht zugleich erste Erfahrungen mit den ebenfalls zum Jahresbeginn für österreichische Banken vorgeschriebenen internen Hinweisgebersystemen. Da nicht genau geregelt sei, wie diese Systeme eigentlich aussehen müssen, sei bei der Umsetzung des Gesetzes vom Briefkasten bis zur Datenbank im Grunde alles möglich. Für Überraschung, heißt es in dem Bericht, sorge auch der Umstand, dass die Regelung beispielsweise Korruption nicht erfasst; die Hinweisgebersysteme seien eigentlich nur bei Verstößen gegen eine Reihe bankspezifischer Vorschriften verbindlich.

Weitere Informationen: <http://derstandard.at/1389860421975/FMA-startet-anonyme-Whistleblower-Website> und <http://diepresse.com/home/wirtschaft/recht/1561931/WhistleblowerHotlines-sind-für-Banken-Pflicht>

Die Erklärung der FMA zur Einführung des Systems können Sie unter <http://www.fma.gv.at/de/ueber-die-fma/presse/pressemittelungen/pressemittelungen-detail/article/oesterreichs-finanzmarktaufsichtsbehoerde-fma-schaltet-whistleblower-hotline-frei.html> einsehen, das neue Hinwissystem finden Sie unter: <https://www.bkms-system.net/bkwebanon/report/clientInfo?cin=11FMA61&language=ger>

EU-Regulierung EMIR

Nachricht vom 20.02.2014

Durch die European Market Infrastructure Regulation (EMIR) sollen systemische Risiken im Zusammenhang mit Derivatetransaktionen verringert werden. Seit dem 12. Februar 2014 müs-

sen Unternehmen Derivate-Kontrakte an ein zentrales Register melden.

Seit dem 12.02.2014 besteht gemäß Art. 9 EMIR eine verbindliche Meldepflicht für Derivategeschäfte. Damit gilt, dass der Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Derivatekontrakten spätestens am darauffolgenden Tag an ein Transaktionsregister gemeldet werden müssen. Eine Begrenzung der Meldepflicht auf OTC-Derivate findet in Art. 9 EMIR nicht statt, womit auch börslich gehandelte Derivate unter die Meldepflicht fallen. Die Übergangsfristen sehen zudem vor, dass auch Kontrakte zu melden sind, die seit dem 16.08.2012 bestehen oder bestanden. Dabei sind Derivatekontrakte, die vor dem 16. August 2012 abgeschlossen wurden und zum Meldebeginn noch nicht beendet sind, innerhalb von einer Frist von 90 Tagen, und Kontrakte, die vor dem 16. August 2012 abgeschlossen wurden und am 16. August 2012 noch nicht beendet waren oder nach dem 16.08.2012 abgeschlossen wurden, innerhalb von einer Frist von 3 Jahren ab dem Einführungsstichtag an ein Transaktionsregister zu melden.

Derivate sind ein beliebtes Instrument zur Risikoabsicherung von steigenden Rohstoffpreisen, schwankenden Währungen oder Zinsanstiegen. Laut der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PwC setzen rund 80 Prozent der Unternehmen in Deutschland Derivate ein, um Risiken abzusichern. EMIR bedeutet daher einen starken Eingriff in die Absicherungsstrategien von Unternehmen, so der PwC-Partner und EMIR-Experte Thomas Schräder. Mit den strengen Auflagen würden die Kosten für die Absicherung von unternehmerischen Risiken mit OTC-Derivaten steigen und zu einer sinkenden Liquidität im Handel mit diesen Instrumenten führen. Ab einer bestimmten Grenze besteht für die Unternehmen eine Clearingpflicht, zudem müssen sie für den außerbörslichen Handel mit Derivaten ein eigenes Risikomanagement installieren. Einige Unternehmen haben die Brisanz durch die neuen Regelungen noch nicht erkannt, so Schräder weiter. Der deutsche Gesetzgeber nehme die Umsetzung von EMIR dagegen sehr ernst: werden die Vorgaben nicht ausreichend erfüllt, drohen Meldungen an die in Deutschland zuständige Aufsichtsbehörde BaFin und hohe Bußgelder.

Ab sofort müssen Unternehmen nicht nur eine generelle Meldepflicht bei Derivaten beachten. Wenn sie Derivate außerbörslich im OTC-Handel einsetzen, müssen sie ihr bestehendes Risikomanagement anpassen und durch EMIR fest vorgeschriebene Risikominderungstechniken installieren. Unter Umständen gilt auch eine Clearingpflicht. Dabei definiert EMIR fünf Derivateklassen mit Schwellenwerten von einer und drei Milliarden Euro. Wenn der Nominalwert der Derivate den relevanten Schwellenwert überschreitet, darf das Unternehmen das Geschäft nur noch über eine zentrale Gegenpartei abwickeln. Falls das nicht möglich ist, müssen Unternehmen bei ihrer Bank Sicherheiten hinterlegen. „Das bedeutet für Unternehmen hohe Kosten und hat mögliche Ein- und Nachschusspflichten zur Folge“, erklärt Schräder. Wenn Unternehmen stets nachweisen können, dass sie mit dem Einsatz von Derivaten ausdrücklich ihre Risiken reduzieren, entfällt diese Regelung zur Clearingpflicht zwar. Aber die Beachtung der Melde- und Risikomanagementpflicht bleibt auch dann gegeben.

Die Beachtung der EU-Verordnung EMIR durch Unternehmen ist dem deutschen Gesetzgeber wichtig und soll daher zukünftig eng überwacht werden. Nach dem deutschen EMIR-Ausführungsgesetz gilt für mittlere und große Kapitalgesellschaften sowie für haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften eine Prüfungspflicht. Sie müssen sich jährlich von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bescheinigen lassen, dass sie die EMIR-Vorgaben einhalten. Diese Pflicht greift immer dann, wenn das Unternehmen mit konzernexternen Geschäftspartnern im Geschäftsjahr 100 OTC-Derivatekontrakte abgeschlossen hat oder das Nominalvolumen dieser Derivate die Grenze von 100 Millionen Euro überschreitet. „Die Umsetzung der EMIR-Pflichten in der Praxis ist alles andere als trivial. Der Wille des Regulierers ist nicht immer eindeutig zu verstehen. Zudem müssen viele und komplexe Änderungen im Umgang mit Derivaten und Geschäftspartnern vorgenommen werden. Unternehmen müssen sich die EMIR Bescheinigung hart erarbeiten“, sagt Schräder.

Weitere Informationen: PwC <http://www.pwc.de/pressemittelungen/2014/eu-regulierung-erschwertes-unternehmen-risiken-mit-derivaten-abzusichern.jhtml>

Die OFAC verhängt Sanktionen gegen internationale Unternehmen

Nachricht vom 19.02.2014

Die OFAC verhängt Sanktionen gegen eine Reihe von internationalen Unternehmen und Einzelpersonen, die den Iran bei der Umgehung der gegen ihn verhängten US Sanktionen unterstützt haben. Die betroffenen Parteien sind in der Türkei, Spanien, Deutschland, Georgien, Afghanistan, Iran, Liechtenstein und den Arabischen Emiraten tätig. Durch die Sanktionen werden sie auf die sog. Foreign Sanctions Evaders List (FSE) gesetzt. US Personen ist es damit generell untersagt mit ihnen geschäftlich tätig zu werden. Während die internationale Gemeinschaft eine Lösung für das iranische Nuklearprogramm sucht, unterstreichen die USA mit dieser Maßnahme ihr Bemühen die von ihr verhängten Sanktionen gegen den Iran auch tatsächlich durchzusetzen.

Die vollständige FSE Liste ist auf der [OFAC Website](http://www.treasury.gov/resource-center/sanctions/SDN-List/Pages/fse_list.aspx) http://www.treasury.gov/resource-center/sanctions/SDN-List/Pages/fse_list.aspx erhältlich.

Anna Rode, [Compliance Puls – Der US-Compliance Tracker](http://www.compliancepuls.com) (www.compliancepuls.com)

IKS, ERM: Neues COSO-Diskussionspapier vorgestellt

Nachricht vom 18.02.2014

Unter dem Titel „Improving Organizational Performance and Governance: How the COSO Frameworks Can Help“ stellt das Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission (COSO) aktuell ein neues Diskussionspapier zu seinen beiden zentralen Rahmenwerken Internal Control – Integrated Framework und ERM vor.

Das Hauptanliegen, erläutert James DeLoach, einer der beiden Autoren des Papers in der begleitenden Pressemeldung, sei die Frage der Verbindung und Integration der COSO-Frameworks in allgemeine Geschäftsprozessmodelle – und eine Beschreibung, wie einzelne Schlüsselemente der jeweiligen Rahmenwerke zu langfristig erfolgreicher Unternehmenspraxis beitragen könnten.

Seit seiner Gründung, heißt es in der Meldung, sei das COSO bereits initiativge-

bend zu allen Fragen interner Kontrolle, ERM und der Verhinderung doloser Aktivitäten in Unternehmen tätig. Die beiden Kernmodelle der privatwirtschaftlichen Organisation, das aktuelle „Internal Control – Integrated Framework“ von 2013 und das „ERM-Rahmenwerk“ von 2004 böten Unternehmen insbesondere dabei Orientierung, wie effektive Kontrolle und effizientes Risiko-Management sichergestellt werden können. Das neue Diskussionspapier zeige nun im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes, wie sich die beiden Rahmenwerke auf allgemeine Governance-, Strategie- und Managementprozesse applizieren lassen.

Nähere Informationen zu COSO, den beiden Autoren James DeLoach (Managing Director, Protiviti) und Jeffrey C. Thomson, CMA, CAE (Präsident und CEO, IMA – Institute of Management Accountants) sowie der aktuellen Publikation finden Sie unter: <http://www.coso.org/documents/FINAL%20News%20Release%20-%20How%20Frameworks%20Improve%20Organizational%20Performance%20and%20Governance%20-%202002%2010%2014.pdf>

Das Thought Paper selbst können Sie abrufen unter: <http://www.coso.org/documents/2014-2-10-COSO%20Thought%20Paper.pdf>

Compliance international: GTAI-Experteninterview zu Risiken im Russlandgeschäft

Nachricht vom 14.02.2014

Die GTAI, bundeseigene Gesellschaft für Standortmarketing und Außenwirtschaft (Germany Trade & Invest), weist im Rahmen eines aktuellen Experteninterviews auf Compliance-Risiken bei wirtschaftlichen Engagements in Russland hin.

Anlässlich der Fußball-WM 2018, dem größten russischen Infrastrukturprojekt in den nächsten Jahren, locken auch für deutsche Unternehmen lukrative Geschäfte, berichtet das GTAI aus seiner Website. So entstünden neue Straßen, Bahnhöfe, Flughäfen, Hotels und Restaurants. Die Aufträge für sieben Stadien wiederum würden dabei über die staatliche Organisation „Sportengineering“ laufen. Wer in das Geschäft einsteigen wolle, müsse sich allerdings sehr gut mit den Regelungen rund um die Ausschreibungen

der Bauaufträge/Tender auskennen, rät das GTAI – mit Bezug auf ein Interview mit dem Russlandexperten Dr. Thomas Heidemann (CMS Hasche Sigle).

Anders als Sotchi, erläutert Heinemann in dem Gespräch, sei die Vergabe bei der WM zunächst weitgehend dezentral und privatwirtschaftlich gelaufen, nach der Devise: Es baut der Eigentümer. Die Ausschreibungen für die Planungsleistungen seien anfangs daher überwiegend über die Regionen organisiert gewesen. Inzwischen allerdings spiele ein staatliches Unternehmen des Sportministeriums – „Sportengineering“ – die zentrale Rolle. Das Unternehmen (und einige weitere öffentlich-rechtliche Körperschaften, wie mit gewissem Erstaunen zur Kenntnis genommen wird) habe einen Großteil der Ausschreibungen für sich entscheiden können und sei nun maßgeblich für die Vergabe der einzelnen Bauaufträge verantwortlich.

Wer Aufträge erhalten möchte, muss gut vernetzt sein – doch Vorsicht vor der Korruptionsfalle.

Zwar mache der Umstand die Tender selbst weder besser noch schlechter; doch seien diese jetzt zentral organisiert. Problematisch sei die damit ins Spiel gekommene, organisatorisch kaum zu stemmende russische Vergabepraxis: Um Chancen auf Aufträge zu erhalten und Fristen sachgerecht einzuhalten, müssten deutsche Firmen bei Sportengineering und im Sportministerium sehr gut vernetzt sein.

Gerade bei geltenden Compliance-Regeln im Projektgeschäft müsse man allerdings sehr vorsichtig sein, berichtet Heidemann, es gebe viele Graubereiche. Wenn Zahlungen flössen, sei die Schwelle zur Strafbarkeit überschritten, unter Umständen auch für die Geschäftsführung in Deutschland. Auch sei es bereits problematisch, wenn ein Unternehmen den Tender quasi mitschreibe. Das sei zwar nicht strafbar und käme de facto recht häufig vor. Konform mit russischem Vergaberecht, demnach es keine Beeinflussung geben darf, sei es allerdings nicht. Konkurrenten könnten die Ausschreibung deshalb zu Recht anfechten – der mühsam ergatterte Auftrag sei wieder weg und die Reputation gleich mit.

Das ausführlichere Interview im genauen Wortlaut finden Sie auf der GTAI-Website: <http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/maerkte,did=960068.html>

IFRS auf einen Blick

Nachricht vom 14.02.2014

Am 1. Januar 2014 sind zahlreiche Änderungen an Standards bzw. neue Standards der IFRS inkl. IAS in Kraft getreten.

Folgende Standards wurden wesentlich verändert:

- ▶ IFRS 9 Financial Instruments
 - ▶ IFRS 10 Consolidated Financial Statements
 - ▶ IFRS 11 Joint Arrangements
 - ▶ IFRS 12 Disclosure of Interests in Other Entities
 - ▶ IFRS 13 Fair Value Measurement
- Diese Standards wurden ersetzt:
- ▶ IAS 19 Employee Benefits
 - ▶ IAS 27 Consolidated and Separate Financial Statements
 - ▶ IAS 28 Investments in Associates
 - ▶ IAS 31 Interests in Joint Ventures
 - ▶ SIC-12 Consolidation – Special Purpose Entities
 - ▶ SIC-13 Jointly Controlled Entities – Non-Monetary Contributions by Venturers

In der zum 1. Januar 2014 aktualisierten Publikation „IFRS at a Glance“ hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO einen umfassenden Überblick über die International Financial Reporting Standards inkl. den International Accounting Standards und Interpretationen veröffentlicht.

Die gesamte Publikation von BDO sowie die Einzeldokumente zu den Standards finden Sie unter: <http://www.bdo.de/publikationen/article/ifrs-at-a-glance/>

European Cybercrime Centre legt seinen ersten Jahresbericht vor

Nachricht vom 13.02.2014

Ein Jahr nach seiner Gründung zieht das European Cybercrime Centre (EC3) eine erste Bilanz: Die Sicht der EU-Einrichtung zu zentralen Bedrohungen durch Cyberkriminalität und möglichen Maßnahmen zum Schutz von Bürgern und Unternehmen ist jetzt in einem ersten Jahresbericht veröffentlicht worden.

Vor allem das „Ausnutzen technischer und rechtlicher Schlupflöcher“, wird die

EU-Kommissarin für Innenpolitik Cecilia Malmström in der begleitenden Pressemitteilung zitiert, prägt die Schnelligkeit heutiger cyberkrimineller Aktivitäten. Troels Örting, Leiter des European Cybercrime Centre, lobt zwar die Fortschritte länderübergreifender Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden, warnt aber davor, sich auf errungenen Lorbeeren auszuruhen. Unter anderem bringe ihn die wachsende technische Raffinesse heutiger Betrugsfälle in Sorge.

Bei der Koordination zu 19 sogenannten High-tech crimes mit teilweise zehntausenden betroffenen Unternehmen (etwa Ransom II) sei das EC3 im letzten Jahr unterstützend tätig gewesen, sowie zu 9 groß angelegten Erpressungsaktivitäten und 16 payment frauds wie Datenverkehren für Kreditkartenbetrug.

Auch für die nähere Zukunft rechne das EC3 mit wachsenden Bedrohungen: Die Hemmschwelle, in das cyberkriminelle Geschäft einzusteigen, werde immer geringer. Schon jetzt habe sich eine regelrechte Schattenwirtschaft herausgebildet, für viele Cyberangriffe brauche man heute zudem keine besonderen technischen Fähigkeiten. Gleichzeitig befördere die steigende Professionalisierung und Erfahrung die Entwicklung noch aggressiver und resisterenter Formen von Malware, um beispielsweise Schutzmaßnahmen von Zahlungssystemen zu umgehen.

Neben zunehmender Globalisierung und künftig stärkerem Fokus auf mobile Endgeräte rechnet das Institut auch mit Folgeerscheinungen wie erhöhter Nachfrage nach Geldwäscheaktivitäten und -technologien. Auch das Hacken von Cloud-Dienstleistungen sei insbesondere zur Spionage und Gewinnung von Dokumenten zunehmend ins Visier krimineller Energien geraten.

Die Erklärung im Wortlaut können Sie abrufen unter: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-14-129_en.htm, den ersten Jahresbericht des EC3 finden Sie unter: https://www.europol.europa.eu/sites/default/files/publications/ec3_first_year_report.pdf

EU will Datenschutz reformieren

Nachricht vom 12.02.2014

Die EU fordert Fortschritte bei der Modernisierung der europäischen Datenschutzvorschriften,

um den Schutz der Privatsphäre im Internet zu verbessern und Unternehmen zu unterstützen.

Wie die Europäische Kommission berichtet, befürchten 9 von 10 Europäern, dass Apps für mobile Geräte ihre Daten ohne ihre Zustimmung erfassen. 7 von 10 machen sich Sorgen darüber, wie Unternehmen ihre bereitgestellten Informationen verwerten könnten. Die Verbesserung des Datenschutzes könnte dazu beitragen, dieses Vertrauen teilweise wiederherzustellen.

Bereits im Januar 2012 hat die Europäische Kommission Rechtsvorschriften formuliert, die aber erst Gesetzeskraft erlangen, wenn sie von den gemeinsamen Gesetzgebungsorganen der EU, dem Parlament und dem Ministerrat, angenommen werden. Es steht zu hoffen, dass dies bis Ende des Jahres der Fall sein wird, so heißt es in einer aktuellen Mitteilung der Europäischen Kommission zum EU-Datenschutztag.

Mit den geplanten Reformen sollen in der EU einheitliche Regelungen angewandt werden, um die Vorschriften aus dem Jahr 1995, die in den einzelnen Ländern unterschiedlich umgesetzt wurden, zu vereinfachen und zu vereinheitlichen.

Usern und Verbrauchern soll ein leichterer Zugang zu ihren eigenen Daten ermöglicht werden, so dass sie ihre Daten löschen lassen können, wenn keine rechtmäßigen Gründe für deren Speicherung vorliegen. Außerdem sollen die nationalen Datenschutzbehörden die Befugnis erhalten, den Unternehmen, die gegen die Regeln verstößen, Geldbußen aufzuerlegen. Für Strafverfolgungszwecke gesammelte personenbezogene Daten würden besser geschützt. Gleichzeitig könnten durch einheitliche Datenschutzvorschriften für alle Unternehmen, die in der EU tätig sind, auch wenn sie ihren Sitz außerhalb des Binnenmarktes haben, gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden.

Die Umsetzung der Vorschläge würde den Unternehmen eine erhebliche Verringerung der Verwaltungskosten bringen. Für Kleinunternehmen sind bestimmte Ausnahmeregelungen vorgesehen, um deren finanzielle Belastung zu verringern.

Weitere Informationen: [Europäische Kommission](http://ec.europa.eu/news/justice/140128_de.htm)
http://ec.europa.eu/news/justice/140128_de.htm

OFAC schließt Vergleich mit dem Finanzhaus Clearstream

Nachricht vom 04.02.2014

Die Deutsche-Börse-Tochter muss Millionenstrafe zahlen.

OFAC schließt einen Vergleich i. H. v. 152 Millionen USD mit Clearstream Banking S.A. wegen einer Verletzung von US Finanzsanktionen gegen den Iran. Der luxemburgischen Tochter der Deutsche Börse Gruppe wird vorgeworfen zwischen Dezember 2007 und Juni 2008 ein Sammelkonto bei einer US Bank in New York betrieben und dort Wertpapiere für die iranische Zentralbank im Wert von knapp drei Milliarden USD verwahrt zu haben. Dadurch habe das Institut gegen die Iranian Transactions and Sanctions Regulations, 31 C.F.R. Part 560 verstoßen. OFAC ist eine dem US Finanzministerium angegliederte Behörde, die mit der Durchsetzung der US Sanktionen und Exportkontrollen beauftragt ist. Clearstream, so OFAC, habe mit ihr bei der Aufklärung des Sachverhalts zusammengearbeitet und bereits Maßnahmen ergriffen, um die künftige Verletzung von US Sanktionen zu verhindern.

Anna Rode, [Compliance Puls – Der US-Compliance Tracker](http://www.compliancepuls.com) (www.compliancepuls.com)

10 Tipps für eine sichere und gesunde IT

Nachricht vom 30.01.2014

Wirtschaftsspionage wächst rasant. Das Bundesinnenministerium beziffert den jährlichen Schaden durch Datenklau in Deutschland auf 50 Milliarden Euro. Das Beratungsunternehmen Deloitte gibt Tipps für ein sicheres Jahr 2014.

Die Gefahr durch Wirtschaftskriminalität wird von vielen Unternehmen immer noch unterschätzt. Nachholbedarf besteht insbesondere bei klein- und mittelständigen Unternehmen. Die Kosten für die Einführung von geeigneten Sicherheitssystemen können zwar hoch sein, der wirtschaftliche Schaden durch Datenangriffe ist meist aber deutlich größer. Wer Angriffe von Viren & Co. erfolgreich abwehren will, sollte schrittweise und sys-

tematisch vorgehen, rät das Beratungsunternehmen Deloitte.

1. Fokus auf das Wesentliche

Wer oder was ist besonders gefährdet und damit schutzwürdig? Am Anfang jeder Abwehrstrategie stehen die Identifikation und Dokumentation geschäftskritischer Unternehmensfunktionen und -informationen, die abgeschirmt werden müssen.

2. Überprüfung des eigenen Risikobewusstseins

Wer sich in Sicherheit wähnt, lebt gefährlich. Ungeachtet der Qualität aktueller Sicherheitsstrukturen und -vorkehrungen können clevere Angreifer dennoch Schwachstellen schnell erkennen. Daher ist eine Risikostrategie unerlässlich, die sich nach Eintrittswahrscheinlichkeit und potenziellen Auswirkungen richtet.

3. Wo steht der Feind?

Eine nicht zu unterschätzende Gefahr geht von Personen und Institutionen im unmittelbaren Unternehmensumfeld wie etwa von Kunden und Zulieferern aus. Wer auf Nummer sicher gehen will, sollte darauf achten, dass Cyber Security auch dort groß geschrieben und entsprechend umgesetzt wird.

4. Ein Gespür für Gefahr entwickeln

Gefahr im Anzug sollte schnellstmöglich erkannt werden. Hierzu zählt der „siebte Sinn“, wann es kritisch werden kann. Dazu empfiehlt sich eine zentrale Überwachung aller Sicherheitssysteme, sodass Bedrohungen in Echtzeit erkannt und abgewehrt oder zumindest die Auswirkungen begrenzt werden können.

5. An den eigenen Ruf denken

Ist das Unternehmen einem Angriff zum Opfer gefallen, ist der Schaden doppelt groß: Zu den internen Folgen kommt, dass die Firma fortan als anfällig für Attacken gilt – und damit als potenziell unsicher. Die Auswirkungen auf Marke und öffentliche Wahrnehmung können fatal sein. Dagegen helfen eine konsequente Überwachung der Marke im Internet sowie ein besonderes Augenmerk auf Urheberverletzungen und den Verlust geistigen Eigentums.

6. Mitarbeiter sensibilisieren

Oft stellen die eigenen Mitarbeiter eines der größten Risiken dar. Abseits von

„Maulwürfen“ lässt sich diese Gefahr am effizientesten durch Sensibilisierung und Schulung der Belegschaft minimieren. Das gilt insbesondere bei Social-Engineering-Angriffen, Phishing-E-Mails und vergleichbaren Phänomenen. Allseitige Aufmerksamkeit ist hier der beste Schutz.

7. Was tun im Notfall?

Prävention ist viel – aber nicht alles. Jedenfalls keine hundertprozentige Garantie, dass der Ernstfall niemals eintritt. Wenn es dann irgendwann „soweit“ sein sollte, hilft nur ein detaillierter Notfallplan, der technische, rechtliche, betriebswirtschaftliche und organisatorische Aspekte umschließt.

8. Versuch macht klug

Ein Plan ist gut. Besser aber ist die Sicherheit, dass er auch taugt. Das lässt sich anhand simulierter Angriffe wirkungsvoll testen. Ob Abwehrstrategie oder Ausfallplan: Wenn sie einem ganz praktischen Check unterzogen wurden, können sie optimiert und verfeinert werden.

9. Technologie ist nicht alles – aber fast

Veraltete Technologie macht es Angreifern leicht. Das muss nicht sein – je aktueller die IT-Sicherheitstechnologie, desto sicherer.

10. Know-how entscheidet

Wer mehr weiß, ist im Vorteil: Branchenverbände, aber auch kommerzielle und Open-Source-Intelligence-Lösungen sind Wissenspools über Bedrohungen, Maßnahmen und Strategien. Dies kann zum Aufbau eines unternehmenseigenen Kompetenzzentrums genutzt werden. Möglich ist natürlich auch die Auslagerung an externe Anbieter, die dann ihr Know-how zur Verfügung stellen.

Weitere Informationen: [Deloitte](http://www.deloitte.com/view/de_DE/de/presse/pressemeldungen/63112c9fed493410VgnVCM1000003256f70aRCRD.htm) http://www.deloitte.com/view/de_DE/de/presse/pressemeldungen/63112c9fed493410VgnVCM1000003256f70aRCRD.htm

Risk Barometer 2014: Allianz Global Corporate & Speciality ermittelt Top-Risiken für Unternehmen

Nachricht vom 27.01.2014

Betriebsunterbrechungen und deren Auswirkungen auf die Lieferkette sowie Naturkatastrophen und Feuer/Explosionen gehören zu den wichtigsten Risiken, mit denen sich Unternehmen Anfang 2014 befassen müssen. Dies geht aus dem neuen Allianz Risk Barometer hervor. Die Allianz hat mehr als 400 Experten im Bereich Unternehmensversicherung aus 33 Ländern befragt.

Die Umfrage stellt die wachsende Komplexität von Geschäftsrisiken in den Vordergrund. So ist beispielsweise eine Kombination neuer technologischer, wirtschaftlicher und regulatorischer Risiken potenziell eine systemische Bedrohung für Unternehmen. Die Allianz empfiehlt Unternehmen auf diese wachsenden Herausforderungen mit stärkeren internen Kontrollen und einem holistischen Risikomanagementansatz zu reagieren.

2014 wird ein entscheidendes Jahr für Unternehmen, was die Bedrohung durch eine Reihe neu aufkommender Risiken angeht, erklärt Axel Theis, CEO der Allianz Global Corporate & Specialty SE (AGCS): „Verzahnte Risiken und deren Auswirkungen zu identifizieren hat für Risikomanager oberste Priorität. Heutzutage müssen Business-Continuity-Pläne immer mehr Risikoszenarien berücksichtigen, aber auch Folgewirkungen, die nicht immer offensichtlich sind. Eine Naturkatastrophe kann beispielsweise zu Betriebsunterbrechungen, Systemversagen, Stromausfällen und einer Reihe anderer Bedrohungen führen.“

In dem Risk Barometer für 2014 unterstreicht die Allianz, dass Unternehmen sich mehr denn je mit Cyber- und Reputationsrisiken beschäftigen. Im andauernden schwachen wirtschaftlichen Umfeld sorgen sie sich auch zunehmend wegen Marktstagnation und Wirtschaftsabschwung und, insbesondere in den Wachstumsmärkten, Fachkräftemangel.

Nicht zuletzt aufgrund der Energiewende müssen sich deutsche Unternehmen vor allem mit regulatorischen Veränderungen auseinandersetzen, die in den Risiko-Rankings auf dem 3. Platz liegen. Michael Bruch, Head of R&D, Risk Consulting bei AGCS: „Der geplante Übergang zu

erneuerbaren Energien erfordert ein Umdenken der bisherigen Geschäftsstrategien. Auf der anderen Seite ist die neue Energiepolitik eine großartige Chance für Deutschland die zukünftige Energiewelt führend zu gestalten.“

Die gesamte Studie zum Download finden Sie unter: <https://www.allianz.com/media/press/document/Allianz-Risk-Barometer-2014-Full-Report-Final2-EN.pdf>

Studie zu Energieeffizienz in produzierenden Unternehmen: Energieeffizienz ist der Wettbewerbsfaktor der Zukunft

Nachricht vom 21.01.2014

Noch vor wenigen Jahren war Energieeffizienz Angelegenheit des Werksleiters, heute ist das Thema Chefsache. Die Gründe liegen auf der Hand: Bald schon wird es vom Gesetzgeber festgelegte Energieeffizienzstandards geben.

Die europäische Energieeffizienzrichtlinie 2012/27 muss in allen EU-Ländern umgesetzt werden. In Deutschland werden die Ökosteuererleichterungen der Unternehmen daran gekoppelt, dass ein Energieeffizienzmanagement nach DIN existiert und bestimmte Schwellenwerte eingehalten werden. Führende Produktionsunternehmen zeigen schon heute, dass Energieeffizienz enorme Potenziale freisetzen kann. Wer direkte und indirekte Energiekosten senkt, kann innerhalb von drei Jahren seine Profitabilität um durchschnittlich zwei Prozent steigern. Die Vorreiter bestätigen, dass eine höhere Sensibilität für das Thema Energieeffizienz im Unternehmen häufig zu neuen Produkten und Dienstleistungen führt, und damit zu mehr Umsatz. Energieeffizienzprogramme verbessern zudem die Arbeitgeberattraktivität, die Mitarbeiterzufriedenheit und die Nachhaltigkeit.

Die aktuelle Studie „Hidden Treasure – Why energy efficiency deserves a second look“ der internationalen Managementberatung Bain & Company zeigt, wie Unternehmen mit neun Hebeln ihre Energieeffizienz steigern können – von der technischen Optimierung der Produktionsprozesse bis zur Mobilisierung der Mitarbeiter.

Energieeffizienz wird zur Pflicht

Auch die staatlichen Lenkungsinstrumente entwickeln sich weiter und machen Energieeffizienz zu einem Compliance-Thema: Seit der Einführung der Ökosteuer in Deutschland 1999 können produzierende Unternehmen einen Spitzenausgleich geltend machen. Davon profitierten 2012 rund 100.000 Firmen. Für 2013 und 2014 wird der Spitzenausgleich nur noch gewährt, wenn ein Energiemanagement nach DIN EN ISO 50001 oder ein EU-Ökoaudit zumindest begonnen wurden. Ziel dieser Normen ist es, Organisationen beim Aufbau von Systemen und Prozessen zur Verbesserung ihrer Energieeffizienz zu unterstützen. Ab 2016 müssen Unternehmen ein Energie- oder Umweltmanagementsystem verpflichtend nachweisen. Ähnlich ist die Situation in der Schweiz. Im Rahmen der Energiestrategie 2050 sollen Unternehmen, die sich durch Zielvereinbarungen zu Energiesparprogrammen verpflichten, von finanziellen Anreizen profitieren.

Energieeffizienz wird für Industrieunternehmen eine wichtige Rolle spielen, wenn sie in der kommenden Dekade wettbewerbsfähig bleiben wollen. „Das Thema Energieeffizienz ist noch jung, die gesetzlichen Rahmenbedingungen dazu entstehen gerade erst und die Unternehmen lernen noch, strukturiert mit dieser Herausforderung umzugehen“, sagt Oliver Strähle, Studienautor und Leiter der Industrie-Praxisgruppe von Bain & Company im deutschsprachigen Raum. „Aber die Vorreiter, die sich bereits auf den Weg gemacht haben, können schon sehr beeindruckende Erfolge vorweisen. Das fordert zum Nachahmen auf.“

Weitere Informationen zur Studie finden Sie unter: <http://www.bain.de>

Preisabsprachen bei Bierbrauern – Bundeskartellamt verhängt erste Bußgelder in Millionenhöhe

Nachricht vom 16.01.2014

Das Bundeskartellamt hat Geldbußen wegen verbotener Preisabsprachen bei Bier in Höhe von insgesamt 106,5 Mio. Euro gegen die Unternehmen Bitburger Braugruppe GmbH (Bitburger), Krombacher Brauerei Bernhard Schadeberg GmbH & Co. KG (Krombacher), C. & A. Veltins GmbH & Co. KG (Veltins), Warsteiner Brauerei

Haus Cramer KG (Warsteiner) und Privat-Brauerei Ernst Barre GmbH (Barre) sowie gegen sieben persönlich Verantwortliche verhängt.

Ausgelöst hatte das Verfahren ein Bonusantrag der Anheuser-Busch InBev Germany Holding GmbH (AB InBev), gegen die in Anwendung der Bonusregelung des Bundeskartellamtes keine Geldbuße verhängt wird. Die Ermittlungen gegen zwei weitere Brauereikonzerne sind noch nicht abgeschlossen. Gleches gilt für vier regionale Brauereien aus Nordrhein-Westfalen sowie den entsprechenden Regionalverband wegen der Beteiligung an einem regionalen Absprachekreis.

Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellamtes: „Durch unsere Ermittlungen konnten wir Absprachen zwischen Brauereien nachweisen, die überwiegend auf rein persönlichen und telefonischen Kontakten beruhten. Für Fassbier wurden die Preiserhöhungen der Jahre 2006 und 2008 in der Größenordnung von jeweils fünf bis sieben Euro pro Hektoliter abgesprochen. Für Flaschenbier wurde in 2008 eine Preiserhöhung abgesprochen, die zu einer Verteuerung des 20-Flaschen-Kastens von einem Euro führen sollte.“

In gemeinsamen Treffen und bilateralen Kontakten erreichten zunächst die überregional tätigen Brauereien eine Vereinbarung über eine Preiserhöhung, über die betroffenen Gebinde (Fass- und/oder Flaschenbier) und über ihre Größenordnung. Anschließend stimmten sich einige der überregional tätigen Brauereien (AB InBev, Veltins und Warsteiner) mit in Nordrhein-Westfalen tätigen regionalen Brauereien (u.a. Barre) auf Sitzungen des regionalen Brauereiverbandes im Juni 2006 und September 2007 über diese Preiserhöhungen ab.

Im Laufe des Verfahrens haben neben AB InBev auch Bitburger, Krombacher, Veltins und Warsteiner auf der Basis der Bonusregelung mit dem Bundeskartellamt kooperiert. Darüber hinaus konnte mit allen fünf heute bebauten Unternehmen eine einvernehmliche Verfahrensbeendigung (sog. Settlement) erzielt werden. Beides – Kooperation und Settlement – wurde für die jeweiligen Unternehmen bußgeldmindernd berücksichtigt.

Weitere Informationen: [Bundeskartellamt](http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2014/13_01_2014_Fernsehbiere.html?nn=3591568) http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2014/13_01_2014_Fernsehbiere.html?nn=3591568

Bestechungsvorwurf gegen das US-amerikanische Nahrungsmittelunternehmen Archer-Daniels-Midland

Nachricht vom 13.01.2014

Die US-Börsenaufsichtsbehörde SEC geht zivilrechtlich gegen das Nahrungsmittelunternehmen Archer-Daniels-Midland Company mit Sitz in Decatur, Illinois vor. Dem weltweit tätigen Konzern wird vorgeworfen, die Bestechung von ukrainischen Beamten nicht erfolgreich verhindert und damit das US-amerikanische Antikorruptionsgesetz FCPA verletzt zu haben.

So sind zwischen 2002 und 2008 durch deutsche und ukrainische Tochterunternehmen des Nahrungsmittelkonzerns Schmiergeldzahlungen in Höhe von 21 Millionen USD geflossen, die durch Vermittler als eine Erstattung der Umsatzsteuer verschleiert wurden. Diese Ausgaben wurden dann in der Buchführung des Konzerns inkorrekt als Versicherungsprämien und andere Geschäftskosten deklariert. ADM litt an schwachen, dezentralisierten Compliance-Kontrollen, die ungeeignet waren, die Aktivitäten der Tochterunternehmen in Deutschland und der Ukraine zu überwachen. Durch die Bestechungsstrukturen hat das Unternehmen einen Gewinn in Höhe von 33 Millionen USD erzielt. Neben einer Geldstrafe verpflichtet es sich, den Aufsehern regelmäßig über die Verbesserungsmaßnahmen seines FCPA-Programmes zu berichten. Die SEC hat bei der Strafbemessung die Kooperation des Unternehmens gewürdigt.

Anna Rode, [Compliance Puls – Der US-Compliance Tracker](http://www.compliancepuls.com) (www.compliancepuls.com)

Ernst & Young prognostiziert Korruptions- und Fraud-Tendenzen für 2014

Nachricht vom 09.01.2014

Dem aus US-Perspektive verfassten Bericht der EY-eigenen Sparte „Fraud Investigation & Dispute Services (FIDS)“ zufolge seien erhöhte Risiken und Gefahrenpotentiale vor allem im Bereich Cyberkriminalität und durch die zunehmende Expansion auf afrikanische und weitere Schwellenmärkte zu erwarten.

Neben steigenden regulatorischen Anforderungen, mit denen sich Unternehmen und ihre Exekutivorgane zunehmend konfrontiert sähen, hebt der auf der US-Webseite von EY veröffentlichte Bericht insbesondere wachsende Risiken durch zunehmende Geschäftsbeziehungen auf Schwellenmärkten hervor. Vor allem dort würden bestehende Compliance- und Governancestrukturen in einem Klima von Grenzkonflikten, Bestechung, Korruption und Cyberkriminalität auf die Probe gestellt.

Insgesamt sechs Schlüsselthemen sollten Unternehmen 2014 daher im Auge behalten, rät Brian Loughman, Leiter der US-amerikanischen FIDS-Sektion von EY. So wohl multinationale Unternehmen seien betroffen als auch spezifische Sektoren:

1) Der Umgang mit Imageschädigungen und Geschäftsrisiken durch Cyberkriminalität werde zunehmend zum Fall für den Chefsyndikus

Traditionell seien IT-Verantwortliche damit betraut gewesen, sich um Cyberangriffe und Gefährdungen wegen zerstörerischer oder potentiell imageschädigender Wirkungen zu kümmern – Risiken, die schnelles, von internen und externen Stellen aus gut organisiertes Eingreifen erforderlich werden lassen. Doch würden Effekte, die potenziell Shareholder betreffen, Risiken durch staatliche oder private Industriespionage, Verluste von geistigem Eigentum, betriebseigener Verfahren oder Kundendaten das Thema zusätzlich in Verantwortlichkeitsbereiche oberer Entscheidungsebenen rücken. Zudem könnten begleitende Offenlegungspflichten überaus komplex werden.

2) Der Trade-off zwischen Marktchancen und Korruptionsrisiken in afrikanischen Ländern werde zunehmend Thema

Angesichts der Vielzahl schnell wachsender Ökonomien und immer differenzierteren Absatzmärkten investieren multinationale Unternehmen weiterhin immense Summen über das gesamte industrielle Spektrum. Doch zwingt das spürbare Korruptionslevel in den einzelnen Regionen und auch die verstärkte Aufmerksamkeit der (US-)Behörden zur Neuadjustierung bestehender Kontroll- und Compliance-Programme. Tatsächlich habe auch eine aktuelle EY-Studie an den Tag gebracht, dass 83 % der Befragten afrikanischen

Studententeilnehmer Bestechung und Korruption vor Ort für weit verbreitete Phänomene halten. Organisationen, die in afrikanischen Ländern operieren, sollten daher große Sorgfalt walten lassen, um die Risiken einzudämmen.

3) Finanzdienstleister würden die Folgen verstärkter Regulierung noch deutlicher zu spüren bekommen

Trotz schon getätigter Milliardenausgaben für Entschädigungen, Geldbußen und Verfahren für Banken und Versicherer, werde der Regulierungsdruck auch 2014 nicht abnehmen. Wichtige Themen aus dem vergangenen Jahr würden wohl schon dadurch fortgesetzt, dass die Industrie auf neue Reglements zu systemischen Risiken oder auch zu Haus-/Ausbildungsdarlehen und Kreditkarten durch das amerikanische Consumer Financial Protection Bureau (CFPB) reagieren müsse. Der Enforcement-Druck, bislang vor allem auf große Einrichtungen beschränkt, werde möglicherweise auch für mittlere Banken zunehmen und zu einer Erhöhung der Anstrengungen im Bereich Risiko- und Compliance-Management führen.

4) FCPA-Compliance [Foreign Corrupt Practices Act] werde für Life-Science-Unternehmen auf Wachstumsmärkten weiterhin höchste Priorität besitzen

Die jüngsten Enforcement-Aktivitäten in China zeigen eine merkliche Ausweitung des Bereichs für vor Ort agierende Life-Science-Unternehmen. Die Zeiten, in denen sich nur US-Behörden für die Rechtsdurchsetzung stark gemacht hätten, seien endgültig vorbei. An der Spitze zu stehen, was Anti-Korruptions-Gesetze und -Standards betrifft, werde in Märkten, in denen die Gesetzgebung nicht immer klar ist, gleichermaßen zur Herausforderung und Chance – vor allem für diejenigen Unternehmen, die vom Wachstum auf diesen Märkten abhingen. Daher sei sowohl mit größerer Aufmerksamkeit für Compliance-Prozesse als auch mit einer Verbesserung der internen Kontrolle rechnen.

5) Anti-Geldwäsche- und Anti-Korruptionsprogramme würden verstärkt der Überprüfung unterzogen

Internationale Regulierungsbehörden und das (US-)Justizministerium werden der Prognose nach weltweit agierende Finanzinstitute beim Thema Geldwäsche, Handelssanktionen, Bestechung und Kor-

ruption stärker unter Druck setzen und sich stärker um wirksame Kontrollverfahren/Überwachungssysteme und entsprechend qualifiziertes Personal bemühen. Die Regelüberwachung werde auch über den traditionellen Bankensektor hinausgehen in das Kreditkartengeschäft, den Versicherungssektor und die Glücksspielindustrie – wo Unternehmen zu stärkerer Überprüfung bestehender Compliance- und Kontrollsysteme gezwungen würden.

6) Die Chance, Big Data sinnvoll im Kontext von Compliance und Anti-Korruption zu nutzen, werde Unternehmen neue Perspektiven bieten

Datenanalysen, ursprünglich Domäne von Vertrieb und Marketing, haben erfolgreich den Weg zur Internen Revision, Compliance und weiteren Kontrollinstanzen gefunden. Unternehmen können forensische Datenanalysen inzwischen zur gezielten Überwachung betrieblicher Datenbestände nutzen. Organisationen würden in die Lage gesetzt, ein besseres Verständnis für die Risiken und Früchte forensischer Datenanalysen zu entwickeln – und zu verstehen, wie diese Techniken zur Datenaufbereitung verwendet werden können, um die Aufdeckung von gefährdenden Handlungen zu unterstützen und effektive vorbeugende Maßnahmen gegen Gefährdungsrisiken aufzubauen.

Den kompletten Bericht im (englischen) Wortlaut können Sie einsehen unter: <http://www.ey.com/US/en/Newsroom/News-releases/News-EY-names-Top-Fraud-and-Corruption-Trends-for-2014>

Abschlussprüferaufsichtskommission – Tätigkeitsschwerpunkte 2014

Nachricht vom 08.01.2014

Ende Dezember hat die APAK ihr Arbeitsprogramm für 2014 bekannt gegeben: Maßnahmen zur Effizienzsteigerung und Kostensenkung bei Abschlussprüfern bleiben im Fokus der Prüferaufsichten.

In Koordination mit anderen Prüferaufsichten aus Europa wird die APAK im Rahmen ihrer Sonderuntersuchung bei Abschlussprüfern der Unternehmen von öffentlichem Interesse auch im Jahr 2014 ein besonderes Augenmerk auf Maßnah-

men legen, mit denen gerade große Prüferpraxen die Effizienz der Abschlussprüfung weiter steigern wollen (z.B. Auslagerung von Tätigkeiten auf sogenannte Shared Service Center, Effizienzmaßnahmen zur Verschlankung des Prüfungsprozesses, geänderte Materialitätsüberlegungen, Anpassung des Prüfungsumfangs bei Konzernabschlussprüfungen). Dabei soll beurteilt werden, ob und gegebenenfalls wie sich solche Maßnahmen auf die Qualität der Abschlussprüfungen auswirken.

Die europäischen Prüferaufsichten haben sich in der European Audit Inspection Group (EAIG) auf einen Ansatz verständigt, der das Ergebnis der Untersuchungen zu diesem Thema auf eine breitere Basis stellen wird. Die jüngst von der EAIG eingerichtete Datenbank der Inspektionsfeststellungen bei Mitgliedern der zehn größten europäischen Prüfernetzwerke wird die Aufsichten dabei ebenfalls unterstützen.

Im Jahr 2014 wird auch der Abschluss des im Jahr 2011 angestoßenen EU-Gesetzgebungsverfahrens zur Regulierung der Abschlussprüfung erwartet. Davon hängen nicht nur die zukünftigen Rahmenbedingungen für Abschlussprüfer, sondern auch Fragen der Struktur der öffentlichen Prüferaufsicht sowie der Zusammenarbeit der Aufsichten in Europa ab.

Die APAK hatte unter Berücksichtigung des Beratungsstandes in Brüssel zur Frage der Fortentwicklung des deutschen Systems der Berufsaufsicht über Abschlussprüfer bereits im Oktober des Jahres Eckpunkte veröffentlicht. An diesem Thema wird sie auch im Jahr 2014 weiter mitarbeiten. Auch im Übrigen wird die APAK nach Beendigung des Brüsseler Verfahrens bei der Umsetzung der dort beschlossenen Regulierung mitwirken.

Weitere Details zum Arbeitsprogramm der APAK sowie zum Arbeitsprogramm der Abteilung Sonderuntersuchungen können über die Internetseite der APAK (<http://www.apak-aoc.de>) abgerufen werden.

Studie: Bankenregulierung entfaltet Wirkung

Nachricht vom 06.01.2014

Laut einer Studie der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG verfügen Deutsche Kreditinstitute

heute in Folge der zunehmenden Regulierung über erheblich mehr Kapital- und Liquiditätsreserven als vor der Finanzmarktkrise.

Deutsche Kreditinstitute verfügen heute in Folge der zunehmenden Regulierung über erheblich mehr Kapital- und Liquiditätsreserven als vor der Finanzmarktkrise. Sie konzentrieren sich wieder stärker auf das Kundengeschäft mit Firmen- und Privatkunden und ziehen sich ganz oder zumindest teilweise aus dem Eigenhandel sowie aus besonders risikoreichen Geschäften zurück. Das hat eine KPMG-Studie in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband deutscher Banken (BdB) und dem Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) über die „Auswirkungen regulatorischer Anforderungen von 2010–2015“ ergeben.

Der Gesamtaufwand für die Umsetzung und Anwendung der unterschiedlichen Regulierungsmaßnahmen lässt sich für die deutschen Kreditinstitute auf eine Größenordnung von rund 9 Milliarden Euro jährlich veranschlagen. Er setzt sich zusammen aus geschätzten 2 Milliarden Euro direkter Kosten für Sach- und Personalaufwand (ca. 1,4 Milliarden Euro pro Jahr 2010–2015) und der FSMA-Bankenabgabe (ca. 0,6 Milliarden Euro jährlich). Dazu kommen die indirekten Kosten einer verbesserten Eigenkapital- und Liquiditätsausstattung (ca. 7 Milliarden Euro jährlich).

Im Zeitraum 2010–2012 stand nach Angabe der befragten Banken jeder vierte Euro, der für bankinterne Projekte aufgewendet wurde, im direkten Zusammenhang mit neuen Regulierungsvorschriften. Für die Jahre 2013–2015 gehen die Institute davon aus, dass dieser Anteil auf rund ein Drittel steigen wird. Mit über 50 Prozent ist dabei der Anteil der regulierungsbedingten Kosten in den Bereichen „Risikocontrolling/Risikomanagement“ und „Compliance“ erwartungsgemäß am größten.

Die KPMG-Studie finden Sie unter: <http://www.kpmg.com/DE/de/Bibliothek/2013/Seiten/auswirkungen-regulatorischer-anforderungen.aspx>

Compliance and beyond



Journal of Business Compliance

**Governance –
Compliance – Ethics**

**Editor-in-Chief:
Anthony Smith-Meyer**

Editorial Board: Andrew Buckhurst, Mark Compton, Scott Killingsworth, Sonja Lohse, Pedro Montoya, Klaus Moosmayer, Mark Pieth, Nico Zwikker

Associate Editor: Sharon Ward

Production Editor: Adrienne Chang

Zeitschrift und ejournal

Jahrgang 2014, 6 Ausgaben jährlich,
ca. 90 Seiten pro Heft

Das **Journal of Business Compliance** informiert in englischer Sprache über die gesamte Themenbreite von Compliance und relevanten Schnittstellen zu Corporate Governance, Business Integrity und Organisational Behaviour.

Industrie- und ressortübergreifend

Führungskräfte aus Unternehmen und Verwaltung finden regelmäßig wichtige **Updates und Einschätzungen zu regulatorischen Entwicklungen** und ihren Auswirkungen auf die Unternehmenspraxis – branchenunabhängig und über alle betriebswirtschaftlichen Funktionsbereiche.

International ausgerichtet

Sie finden außergewöhnliche **Einblicke, neue Strategien und Best Practices aus aller Welt**: für einen effektiven Umgang mit Risiken durch unachtsame Regelverstöße, unethisches Verhalten oder kriminelle Aktivitäten, zum Schutz von Reputation und Wirtschaftlichkeit von Organisationen.

Exzellent aufgestellt

Das **Journal of Business Compliance** ist international ausgerichtet, Herausgeber und Autoren sind anerkannte Compliance-Experten aus Europa und der ganzen Welt. Die Zeitschrift ist eine Publikation von Baltzer Science Publishers.

 www.BUCOdigital.de/info

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

Auf Wissen vertrauen

**Baltzer
Science
Publishers**

Bestellungen bitte an den Buchhandel oder: Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG · Genthiner Str. 30 G
10785 Berlin · Tel. (030) 25 00 85-265 · Fax (030) 25 00 85-275 · ESV@ESVmedien.de · www.ESV.info